

# Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Jahrgang 18 | Heft Nr. 70 | August 2020

## Inhalt

Satzung zur Festsetzung von Zulassungszahlen der Ernst-Abbe-Hochschule Jena für das Wintersemester 2020 / 2021 und Sommersemester 2021 .....	3
6. Änderung der Satzung zur Regelung des Zulassungsverfahrens für Studiengänge im Dialogorientierten Serviceverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung durch die Ernst-Abbe-Hochschule Jena (Serviceverfahrenssatzung) .....	5
Ordnung zur Regelung des ergänzenden Hochschulauswahlverfahrens in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (Hochschulauswahlverfahrensordnung) ..	6
<i>Anlagen zur Ordnung zur Regelung des ergänzenden Hochschulauswahlverfahrens in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (Hochschulauswahlverfahrensordnung)</i>	10
Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Bachelorstudiengang „Ergotherapie“ im Fachbereich „Gesundheit und Pflege“ an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena .....	30
<i>Anlagen zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang „Ergotherapie“ im Fachbereich „Gesundheit und Pflege“ an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena</i>	34
Aufhebungsordnung für den Masterstudiengang „Miniaturisierte Biotechnologie“ der Ernst-Abbe-Hochschule Jena .....	73
Impressum .....	74

## Satzung zur Festsetzung von Zulassungszahlen der Ernst-Abbe-Hochschule Jena für das Wintersemester 2020 / 2021 und Sommersemester 2021

Gemäß § 4 des Thüringer Hochschulzulassungsgesetzes (ThürHZG) vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 398) und § 39 Abs. 2 der Thüringer Kapazitätsverordnung (ThürKapVO) vom 18. Juni 2009 (GVBl. S. 485), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 322, 344), in Verbindung mit §§ 3 Abs. 1 und 35 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018

(GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Art. 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 794), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende Satzung zur Festsetzung von Zulassungszahlen für das Wintersemester 2020 / 21 und Sommersemester 2021. Der Senat der Hochschule hat die Satzung am 28. April 2020 beschlossen. Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft hat sie mit Erlass vom 19. Mai 2020 (AZ: 5515/62-7-6) genehmigt.

### § 1

In den nachfolgend aufgeführten Studiengängen werden zur Aufnahme von Studienanfängerinnen und Studienanfängern in das erste Fachsemester sowie zur Aufnahme in höhere Fachsemester an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena zum Wintersemester 2020 / 21 folgende Zulassungszahlen festgesetzt:

Studiengang	Fachsemester						
	1	2	3	4	5	6	7
<b>Pflege / Pflegeleitung</b> Bachelor				35		35	
<b>Pflege</b> Bachelor	20						
<b>Physiotherapie</b> Bachelor	20						
<b>Rettungswesen / Notfallversorgung</b> Bachelor	20						
<b>Ergotherapie</b> Bachelor	20						
<b>Soziale Arbeit</b> Bachelor	135						

### § 2

In den nachfolgend aufgeführten Studiengängen werden zur Aufnahme von Studienanfängerinnen und Studienanfängern in das erste Fachsemester sowie zur Aufnahme in höhere Fachsemester an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena zum Sommersemester 2021 folgende Zulassungszahlen festgesetzt:

Studiengang	Fachsemester						
	1	2	3	4	5	6	7
<b>Pflege / Pflegeleitung</b> Bachelor	35				35		35

### § 3

- (1) In den in §§ 1 und 2 aufgeführten Studiengängen werden Bewerberinnen und Bewerber in höhere Fachsemester nach Maßgabe der Bestimmung der Thüringer Vergabeverordnung vom 18. Juni 2009 (GVBl. S. 485) in der jeweils geltenden Fassung zugelassen und von der Ernst-Abbe-Hochschule Jena aufgenommen. Soweit in einem in §§ 1 und 2 genannten Studiengang für ein Fachsemester keine Zulassungszahl festgesetzt ist, besteht für dieses Fachsemester keine Zulassungsbeschränkung.
- (2) In den Studiengängen, die an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena eingerichtet, jedoch in §§ 1 und 2 nicht aufgeführt sind, bestehen keine Zulassungsbeschränkungen. Studienorganisatorische Maßnahmen, die einen Studienbeginn nur zu einem Wintersemester oder nur zu einem Sommersemester vorsehen, bleiben unberührt.

### § 4

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Personen jeglichen Geschlechts.

## § 5

Jena, den 29.04.2020

Diese Satzung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 30. September 2021 außer Kraft.

Prof. Dr. Steffen Teichert  
Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

## 6. Änderung der Satzung zur Regelung des Zulassungsverfahrens für Studiengänge im Dialogorientierten Serviceverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung durch die Ernst-Abbe-Hochschule Jena (Serviceverfahrenssatzung)

Aufgrund des § 13 Abs. 2 des Thüringer Hochschulzulassungsgesetzes ThürHZG – vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 398) in Verbindung mit § 35a der Thüringer Kapazitätsverordnung (Thür-KapVO) vom 18. Juni 2009 (GVBl. S. 485), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 11.06.2020 (GVBl. S. 322, 344) in Verbindung mit §§ 3 Abs. 1 und 35 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Art. 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 794) erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule

Jena die folgende sechste Änderung der Satzung zur Regelung des Zulassungsverfahrens für Studiengänge im Dialogorientierten Serviceverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung (Serviceverfahrenssatzung) vom 08. Mai 2012 (VKBl. Juni 2012, Nr. 31, S. 2), zuletzt geändert durch die fünfte Änderung vom 23. April 2019 (VKBl. Juni 2019, Nr. 65, S. 9). Der Senat der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat die Änderung am 28. April 2020 beschlossen. Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft hat die Satzung mit Erlass vom 22. Juni 2020 (AZ.: 5515/62-7-7) genehmigt.

### 1. Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

In das Dialogorientierte Serviceverfahren bei der Stiftung für Hochschulzulassung sind seitens der Ernst-Abbe-Hochschule Jena jeweils im Wintersemester die folgenden Studiengänge einbezogen:

- Soziale Arbeit
- Pflege
- Ergotherapie
- Physiotherapie
- Rettungswesen / Notfallversorgung

### 2. Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena in Kraft.

Jena, den 29.04.2020

Prof. Dr. Steffen Teichert  
Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

## Ordnung zur Regelung des ergänzenden Hochschulauswahlverfahrens in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (Hochschulauswahlverfahrensordnung)

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 35 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) und §§ 6 b, 15 des Thüringer Hochschulzulassungsgesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 398) sowie der Thüringer

ringer Studienplatzvergabeverordnung vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 322) erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende Hochschulauswahlverfahrensordnung; der Senat der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat die Hochschulauswahlverfahrensordnung am 21. Juli 2020 beschlossen. Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft hat mit Erlass vom 27. Juli 2020 (AZ.: 5516/35-2-2) die Ordnung genehmigt.

### I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Geltungsbereich

Die Hochschulauswahlverfahrensordnung regelt das Verfahren zur Vergabe von Studienplätzen in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen (nachfolgend Zulassungsverfahren) der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (nachfolgend Hochschule), soweit die Vergabe nicht über Vorabquoten gemäß §§ 6 Abs. 2, 6 a des Thüringer Hochschulzulassungsgesetzes (ThürHZG), sondern über das ergänzende Hochschulauswahlverfahren nach § 6 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 ThürHZG erfolgt.

#### § 2 Zweck und Gliederung des ergänzenden Hochschulauswahlverfahrens

- (1) Das ergänzende Hochschulauswahlverfahren dient der Feststellung, welche Bewerberinnen bzw. Bewerber nach ihrer Eignung über die besten Aussichten auf einen erfolgreichen Abschluss des Studiums und die sich typischerweise anschließenden Berufstätigkeiten verfügen.
- (2) Das Hochschulauswahlverfahren ist Bestandteil derjenigen Zulassungsverfahren an der Hochschule, welche die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen erfassen. Es gliedert sich in das Bewerbungsverfahren, das Prüfungsverfahren, das Nachrückverfahren und das Losverfahren.
- (3) Zulassungsverfahren zum Wintersemester eines Jahres erfolgen im Wege des Dialogorientierten Serviceverfahrens über die Stiftung für Hochschulzulassung (nachfolgend Hochschulstart). Zulassungsverfahren zum Sommersemester eines Jahres werden vollständig an der Hochschule durchgeführt.

### § 3 Allgemeine Verfahrensgrundsätze

- (1) Während des gesamten Hochschulauswahlverfahrens hat die Hochschule die Chancengleichheit aller Bewerberinnen bzw. Bewerber in Bezug auf die Verfahrensbedingungen und den Verfahrensinhalt sicherzustellen.
- (2) Die seitens der Hochschule Beteiligten des Hochschulauswahlverfahrens sind hinsichtlich aller während des Verfahrens besprochenen Inhalte zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit diese Pflicht nicht ohnehin dienstrechtlich bereits besteht.
- (3) Soweit das Hochschulauswahlverfahren in elektronischer Form nach § 3 a ThürVwVfG begonnen wird, so ist seine Fortführung in gleicher Form zulässig, dies schließt die Versendung der verfahrensleitenden Entscheidungen an die Bewerberinnen bzw. Bewerber, insbesondere derjenigen nach § 16, mit ein.

### § 4 Personenbezogene Daten

- (1) Die Hochschule verarbeitet die personenbezogenen Daten der Bewerberinnen bzw. Bewerber auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. e der EU-Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit den Regelungen des ThürHG, des ThürHZG sowie der ThürHdatVO in der jeweiligen Fassung.
- (2) Die Verarbeitung besteht insbesondere in der Erhebung, der Speicherung, der dienstbezogenen Weitergabe innerhalb der Hochschule oder im Verhältnis der Hochschule zu Hochschulstart sowie in der Löschung. Die Verarbeitung nach dieser Satzung darf ausschließlich zu Zwecken der Durchführung des Hochschulauswahlverfahrens vorgenommen werden. Verarbeitungen personenbezogener Daten derjenigen Bewerberinnen bzw. Bewerber, die zu Studierenden der Hochschule werden, sind nach ande-

ren Rechtsgrundlagen, insbesondere der Immatrikulationsordnung, zulässig.

## II. Abschnitt: Bewerbungsverfahren

### § 5 Bekanntmachung

- (1) Das Bewerbungsverfahren wird auf den Internetseiten des ServiceZentrums Studium und Studienberatung der Hochschule bekannt gemacht.
- (2) Die Bekanntmachung hat bei Zulassungsverfahren zum Wintersemester spätestens vom 15. Mai bis zum 15. Juli des Jahres, bei Zulassungsverfahren zum Sommersemester spätestens vom 1. Dezember des Vorjahres bis zum 15. Januar des Jahres vorhanden zu sein.

### § 6 Bewerbungsdaten, Bewerbungsunterlagen

- (1) Die Bewerberin bzw. der Bewerber hat im Rahmen ihrer bzw. seiner Bewerbung auf Zulassung zum Studium die in §§ 5, 7 der Immatrikulationsordnung der Hochschule benannten Unterlagen einzureichen und Informationen anzugeben.
- (2) Die Bewerbungsdaten und Bewerbungsunterlagen nach Absatz 1 haben bei Zulassungsverfahren zum Wintersemester vom 15. Mai bis zum 15. Juli des Jahres, bei Zulassungsverfahren zum Sommersemester vom 1. Dezember des Vorjahres bis zum 15. Januar des Jahres auf den Internetseiten von Hochschulstart in elektronischer Form (Wintersemester) bzw. in Papierform bei der Hochschule (Sommersemester) eingereicht zu werden. Bei diesen Fristen handelt es sich um Ausschlussfristen, die auch bei unverschuldetem Versäumnis gelten.
- (3) Die Informationen bzw. Daten nach Absatz 1 sind in elektronischer Form einzureichen.

### § 7 Formelle Prüfung, Nachforderung

Das Studierendensekretariat innerhalb des ServiceZentrums Studium und Studienberatung der Hochschule prüft die Bewerbungsdaten bzw. Bewerbungsunterlagen zeitnah auf formelle Vollständigkeit hin. Eine Pflicht zur Nachforderung nicht eingereicherter Bewerbungsdaten bzw. Bewerbungsunterlagen besteht für die Hochschule nicht.

### § 8 Antrag auf Losverfahren

- (1) Neben dem Antrag auf Zulassung kann die Bewerberin bzw. der Bewerber zusätzlich einen Antrag auf Teilnahme am Losverfahren stellen. Der Antrag befindet sich auf den Internetseiten des Studierendensekretariats innerhalb des ServiceZentrums Studium und Studienberatung der Hochschule und ist an das Studierendensekretariat zu senden.
- (2) Der Antrag nach Absatz 1 hat in Zulassungsverfahren zum Wintersemester spätestens am 31. August des Jahres, bei Zulassungsverfahren zum Sommersemester spätestens am 28. Februar des Jahres, in Schaltjahren am 29. Februar des Jahres gestellt zu werden.

## III. Abschnitt: Prüfungsverfahren

### § 9 Prüfungsmethoden

- (1) Im Laufe des Prüfungsverfahrens werden für jede Bewerberin bzw. jeden Bewerber je nach der qualitativen Ausprägung der anwendbaren Auswahlkriterien Punkte vergeben.
- (2) Danach erfolgt eine Reihung nach den vergebenen Punkten, beginnend mit der höchsten Punktzahl. Die Reihung der Liste für die Vergabe der Studienplätze erfolgt dann in der Weise, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber mit der höchsten Punktzahl den niedrigsten Listenplatz erhält und die absteigende Reihenfolge der Punktzahlen eine reziproke aufsteigende Reihenfolge der Listenplätze bewirkt.

### § 10 Auswahlkriterien

- (1) Als Auswahlkriterien kommen neben der Hochschulzugangsberechtigung nach § 6 b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 a ThürHZG (nachfolgend HZB) die Kriterien gemäß § 6 b Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 c und d ThürHZG in Betracht.
- (2) In Anwendung der Summe aller Auswahlkriterien können die Bewerberinnen bzw. Bewerber jeweils 100 Punkte erreichen.
- (3) Für das Auswahlkriterium der HZB werden maximal 60 Punkte vergeben, § 33 Thüringer Studienplatzvergabeverordnung ist zu berücksichtigen. Die Zuordnung der Punkte erfolgt in absteigender Folge in der Weise, dass für Note 1,0 60 Punkte, für jedes zusätzliche Zehntel der Note bis zur Note 4,0 jeweils zwei Punkte weniger vergeben werden. Die Note 5,0 erhält keine Punkte. Details regelt Anlage 1.
- (4) Für die Gesamtheit aller anderen jeweils anwendbaren Auswahlkriterien können bis zu 40 Punkte erreicht

werden. Details regelt Anlage 2, wobei für jeden Studiengang eine gesonderte Anlage besteht, die in alphabetischer Reihenfolge geführt wird, beginnend mit Nr. 2 a.

- (5) Stellt ein Auswahlkriterium nach Absatz 4 zugleich die HZB dar, so wird für dieses Kriterium, soweit vorhanden, die Note bewertet und entsprechend der Skalierung in Absatz 3 in Punkte umgewandelt. In den übrigen Fällen werden für Auswahlkriterien nach Absatz 4 Punkte für deren Vorhandensein, gegebenenfalls in Verbindung mit bestimmten zeitlichen Abstufungen, vergeben.

### **§ 11 Auswahlkommission**

- (1) Spätestens drei Monate vor dem Beginn der jeweiligen Bewerbungsfrist soll jeder Fachbereich, der zulassungsbeschränkte Studiengänge verantwortet, für jeden dieser Studiengänge je eine Auswahlkommission nach § 6 b Abs. 5 Satz 5 ThürHZG durch Beschluss des Fachbereichsrats bilden. Der Kommission nach Satz 1 müssen mindestens zwei Personen angehören. Sie sollen aus dem Kreis der Lehrenden kommen, eine Person soll die Studiendekanin bzw. der Studiendekan sein.
- (2) Die Auswahlkommission beschließt für jeden Studiengang eine Empfehlung an den Präsidenten, welche Auswahlkriterien neben der HZB zur Anwendung kommen sollen. Der Beschluss erfolgt mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden der Auswahlkommission.
- (3) Die Auswahlkommission leitet ihre Entscheidungen der Präsidentin bzw. dem Präsidenten sowie der Dekanin bzw. dem Dekan spätestens zwei Monate vor Beginn der Bekanntmachung nach § 5 zu. Die Präsidentin bzw. der Präsident soll spätestens einen Monat vor Beginn der Bekanntmachung eine Entscheidung treffen.
- (4) Nach der Auswahl der Kriterien erfolgt die Ausgestaltung der Punkteverteilung in einer Anlage gemäß § 10 Abs. 4. Sie ist vom Fachbereichsrat zu beschließen. Der Fachbereichsrat kann die Auswahlkommission bzw. die Studienkommission des Fachbereichs beratend hinzuziehen.

### **§ 12 Übergangsregelung Wartezeit**

- (1) In den Zulassungsverfahren an der Hochschule zum Wintersemester 2020/21, zum Sommersemester 2021 sowie zum Wintersemester 2021/22 ist eine Unterquote von 20 vom Hundert zu bilden.

- (2) In dieser Unterquote wird die Wartezeit unter Berücksichtigung von § 15 Abs. 1 ThürHZG mit bis zu 70 Punkten wie folgt berücksichtigt:
  - sieben oder mehr Semester: 70 Punkte,
  - sechs Semester: 60 Punkte,
  - fünf Semester: 50 Punkte,
  - vier Semester: 40 Punkte,
  - drei Semester: 30 Punkte,
  - zwei Semester: 20 Punkte,
  - ein Semester: 10 Punkte,
  - keine Wartezeit: 0 Punkte.
- (3) Für die HZB werden maximal 30 Punkte vergeben, die sich wie folgt verteilen: Note 1,0 erhält 30 Punkte; für jedes zusätzliche Zehntel der Note wird ein Punkt weniger als 30 vergeben.

### **§ 13 Studienplatzvergabe bei Rangleichheit**

- (1) Besteht nach Durchführung der Bewertungen nach den §§ 9–12 zwischen mehreren Bewerberinnen bzw. Bewerbern Punktgleichheit, so erhalten diejenigen Bewerberinnen bzw. Bewerber einen Studienplatz, die einen Dienst im allgemeinen Interesse, insbesondere Wehr-, Bundesfreiwilligen-, sozialen oder ökologischen Dienst vollständig, also von einer Dauer von mindestens einem Jahr, absolviert haben. Er muss bei der Immatrikulation vorliegen.
- (2) Besteht nach der Auswahl nach Absatz 1 immer noch Rangleichheit, so erhalten diejenigen Bewerberinnen bzw. Bewerber einen Studienplatz, welche die jeweils kleineren automatisiert generierten Losnummern erhalten haben.

## **IV. Abschnitt: Nachrückverfahren**

### **§ 14 Nachrückverfahren**

- (1) In Zulassungsverfahren zum Wintersemester eines Jahres erfolgt das Nachrückverfahren automatisiert über Hochschulstart. Durch das Annahmeverhalten der Bewerberinnen bzw. Bewerber an anderen Hochschulen wird die Liste der verfügbaren Studienplätze auch mit Wirkung für die Hochschule automatisch angepasst. Das Nachrückverfahren endet mit der Beendigung der Koordinierungsphase bei Hochschulstart.
- (2) Vom koordinierten Nachrückverfahren gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 Thüringer Studienplatzvergabeverordnung macht die Hochschule keinen Gebrauch.
- (3) In Zulassungsverfahren zum Sommersemester eines Jahres wird nach der Annahmefrist ein Nachrückverfahren von der Hochschule durchgeführt, wenn noch freie Studienplätze zur Verfügung stehen.

- (4) Nach Abschluss des Nachrückverfahrens erklärt die Hochschule das Örtliche Vergabeverfahren im Sinne von § 38 Abs. 1 Thüringer Studienplatzvergabeverordnung für beendet.

## **V. Abschnitt: Losverfahren**

### **§ 15 Losverfahren**

Bestehen nach dem Abschluss des Nachrückverfahrens nach § 14 noch freie Studienplätze, so werden diese unter allen Bewerberinnen bzw. Bewerbern, die einen Antrag nach § 8 gestellt haben, in einem Losverfahren nach § 38 Abs. 2 Thüringer Studienplatzvergabeverordnung verlost.

## **VI. Abschnitt: Bekanntgabe, Widerspruchsverfahren**

### **§ 16 Bekanntgabe der Zulassungsentscheidungen**

- (1) In Zulassungsverfahren zum Wintersemester eines Jahres erteilt Hochschulstart Bewerberinnen bzw. Bewerbern, die die für einen Studienplatz erforderliche Punktzahl erreichen, eine Zulassung zum Studiengang. Für Bewerberinnen bzw. Bewerber, auf die das Los nach § 15 fällt, werden durch die Hochschule die jeweiligen Zulassungen ausgestellt. In Zulassungsverfahren zum Sommersemester eines Jahres werden die Zulassungs- bzw. Ablehnungsbescheide durch die Hochschule versendet.
- (2) Daneben können durch die Hochschule in Ausübung zulässiger Überbuchung nach § 28 Abs. 1 Satz 2 Thüringer Studienplatzvergabeverordnung weitere Zulassungen ausgesprochen werden. Zulassungen nach Satz 1 können nach Maßgabe des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes zurückgenommen bzw. widerrufen werden, wenn zu erkennen ist, dass die Zahl der Zulassungen die vorhandenen Studienplätze übersteigt.
- (3) Bewerberinnen bzw. Bewerbern, die im Hochschulauswahlverfahren nach dieser Satzung keinen Studienplatz erhalten, wird von Hochschulstart nach Abschluss der Koordinierungsphase ein Ablehnungs-

schreiben zugesendet, das eine Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung enthält.

### **§ 17 Widerspruchsverfahren**

- (1) Gegen die auf der Grundlage dieser Hochschulauswahlverfahrensordnung ergehenden belastenden Entscheidungen ist der Widerspruch statthaft.
- (2) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung im ServiceZentrum Studium und Studienberatung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena, Carl-Zeiss-Promenade 2, 07745 Jena, zu erheben. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Präsidenten der Ernst-Abbe-Hochschule, Carl-Zeiss-Promenade 2, 07745 Jena, als Widerspruchsbehörde gewahrt.
- (3) Hält das ServiceZentrum Studium und Studienberatung der Hochschule den Widerspruch für begründet, so hilft es ihm ab. Hilft es ihm nicht ab, so leitet es den Widerspruch an den Präsidenten weiter. Dieser erlässt einen Widerspruchsbescheid.

## **VII. Abschnitt: Statusbestimmungen, Inkrafttreten**

### **§ 18 Status- und Funktionsbezeichnungen**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Personen jeglichen Geschlechts.

### **§ 19 Inkrafttreten**

Diese Hochschulauswahlverfahrensordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.

Jena, den 30.07.2020

Prof. Dr. Steffen Teichert  
Rektor

## Anlage 1

### Punkteverteilung nach § 10 Abs. 3

Note <sup>1</sup> der HZB <sup>2</sup>	Punkte
1,0	60
1,1	58
1,2	56
1,3	54
1,4	52
1,5	50
1,6	48
1,7	46
1,8	44
1,9	42
2,0	40
2,1	38
2,2	36
2,3	34
2,4	32
2,5	30
2,6	28
2,7	26
2,8	24
2,9	22
3,0	20
3,1	18
3,2	16
3,3	14
3,4	12
3,5	10
3,6	8
3,7	6
3,8	4
3,9	2
4,0	0
5,0	0

<sup>1</sup> Gemeint ist die Durchschnittsnote.

<sup>2</sup> Hochschulzugangsberechtigung

## Anlage 2 a – Bachelorstudiengang „Ergotherapie“

### Auswahlverfahren der Ernst-Abbe-Hochschule Jena für den Bachelorstudiengang Ergotherapie

Zusätzlich zum Auswahlkriterium der Hochschulzugangsberechtigung nach § 6 b Abs. 2 Satz 2 Nr. a ThürHZG führt die EAH Jena anhand folgender ergänzender Kriterien ein Hochschulauswahlverfahren durch:

#### 1. Auswahlkriterium „Berufsausbildung“ nach § 6 b Abs. 2 Satz 2 Nr. c ThürHZG:

Sofern eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem in **Tabelle 1** genannten oder in einem vergleichbaren Ausbildungsberuf nachgewiesen wird, wird diese mit **15 Ranglistenpunkten** auf der Bewerberrangliste anerkannt.

<b>Tabelle 1 - Anerkannte Berufe</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Altenpflegerin bzw. Altenpfleger,</li> <li>• Arzthelferin bzw. Arzthelfer,</li> <li>• Assistentin bzw. Assistent für medizinische Gerätetechnik,</li> <li>• Atem-, Sprech- und Stimmlehrerin bzw. Atem-, Sprech- und Stimmlehrer,</li> <li>• Augenoptikerin bzw. Augenoptiker,</li> <li>• Chirurgiemechanikerin bzw. Chirurgiemechaniker ,</li> <li>• Diätassistentin bzw. Diätassistent,</li> <li>• Erzieherin bzw. Erzieher,</li> <li>• Erzieherin bzw. Erzieher – Jugend- und Heimerziehung,</li> <li>• Fachkraft für Pflegeassistenz,</li> <li>• Fachlehrerin bzw. Fachlehrer für musisch-technische Fächer,</li> <li>• Förderlehrerin bzw. Förderlehrer,</li> <li>• Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin bzw. Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger,</li> <li>• Gesundheits- und Krankenpflegerin bzw. Gesundheits- und Krankenpfleger,</li> <li>• Haus- und Familienpflegerin bzw. Haus- und Familienpfleger,</li> <li>• Hauswirtschafterin bzw. Hauswirtschafter,</li> <li>• Sozialhelferin bzw. Sozialhelfer,</li> <li>• Hebamme bzw. Entbindungspfleger,</li> <li>• Heilerziehungspflegehelferin bzw. Heilerziehungspflegehelfer,</li> <li>• Heilerziehungspflegerin bzw. Heilerziehungspfleger,</li> <li>• Heilpraktikerin bzw. Heilpraktiker,</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Masseurin und medizinische Bademeisterin bzw. Masseur und medizinischer Bademeister,</li> <li>• Medizinisch-technische Assistentin bzw. medizinisch-technischer Assistent für Funktionsdiagnostik,</li> <li>• Medizinisch-technische Radiologieassistentin bzw. Medizinisch-technischer Radiologieassistent,</li> <li>• Musiklehrerin bzw. Musiklehrer,</li> <li>• Musiktherapeutin bzw. Musiktherapeut,</li> <li>• Notfallsanitäterin bzw. Notfallsanitäter,</li> <li>• Orthopädieschuhmacherin bzw. Orthopädieschuhmacher,</li> <li>• Orthopädietechnik-Mechanikerin bzw. Orthopädietechnik-Mechaniker,</li> <li>• Orthoptistin bzw. Orthoptist,</li> <li>• Osteopathin bzw. Osteopath,</li> <li>• Physiotherapeutin bzw. Physiotherapeut,</li> <li>• Pflegefachfrau bzw. Pflegefachmann,</li> <li>• Podologin bzw. Podologe,</li> <li>• Psychotherapeutin bzw. Psychotherapeut,</li> <li>• Rettungsassistentin bzw. Rettungsassistent,</li> </ul>

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Hörakustikerin bzw. Hörakustiker,</li> <li>• Kauffrau bzw. Kaufmann im Gesundheitswesen,</li> <li>• Kinderkrankenschwester bzw. Kinderkrankenpfleger,</li> <li>• Krankenschwester bzw. Krankenpfleger,</li> <li>• Logopädin bzw. Logopäde,</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sozialpädagogische Assistentin bzw. Sozialpädagogischer Assistent,</li> <li>• Kinderpflegerin bzw. Kindepfleger,</li> <li>• Sportlehrerin bzw. Sportlehrer,</li> <li>• Stomatologische Schwester bzw. Stomatologischer Assistent,</li> <li>• Zahnarthelferin bzw. Zahnarthelfer,</li> <li>• Zahnärztliche Helferin bzw. Zahnärztlicher Helfer,</li> <li>• Zahntechnikerin bzw. Zahntechniker.</li> </ul>
--	---

2. Auswahlkriterium „Berufsausübung“ nach § 6 b Abs. 2 Satz 2 Nr. c ThürHZG:

Berufspraxis in dem anerkannten Beruf wird zusätzlich je nach Dauer mit folgenden Ranglistenpunkten auf der Bewerberrangliste anerkannt:

Dauer	Punkte
mehr als ein Jahr, aber weniger als zwei Jahre	5
mindestens zwei Jahre, aber weniger als drei Jahre	10
mindestens drei Jahre	15

3. Auswahlkriterien nach § 6 b Abs. 2 Satz 2 Nr. d ThürHZG:

Für die in **Tabelle 2** genannten praktischen Tätigkeiten unabhängig einer hauptamtlichen Berufsausübung im therapeutischen, pflegerischen oder sozialen Bereich für die Dauer von mindestens zwölf abgeschlossenen Monaten werden maximal **5 Ranglistenpunkte** auf der Bewerberrangliste anerkannt.

<b>Tabelle 2 – Anerkannte praktische Tätigkeiten</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Dienst bei den Johannitern,</li> <li>• Dienst bei den Maltesern,</li> <li>• Dienst bei der Feuerwehr,</li> <li>• Dienst bei der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V.,</li> <li>• Dienst beim Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland e.V.,</li> <li>• Dienst beim Deutschen Roten Kreuz e.V. oder bei der DKMS,</li> <li>• Dienst beim Technischen Hilfswerk,</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Besondere Vorbildungen: therapeutische, pflegerische, assistierende, soziale, handwerkliche Vorbildungen ohne Berufsabschluss, die durch entsprechende Zertifikate belegt sind. Hierzu zählen auch Entwicklungsdienste (§ 3 Nr. 2 ThürHZG), Jugendfreiwilligendienste (§ 3 Nr. 3 Thür HZG), Bundesfreiwilligendienste (§ 3 Nr. 6 ThürHZG) in therapeutischen, pflegerischen, sozialen, oder anderen gesellschaftlich gemeinnützigen Bereichen, sowie das freiwillige soziale oder ökologische Jahr und/oder andere vergleichbare Dienste im In- und Ausland von mindestens einem Jahr</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Außerschulische Leistungen: Weiterbildungen aus dem Bereich Kultur, Freizeit, Sport, Digitales, soweit sie mit Therapie, Pflege und Sozialem assoziiert werden können (mit Nachweisen), mit mindestens 400 Stunden Umfang</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorpraktika Ergotherapie: mindestens acht Wochen, mit Nachweis und positiver Aussage zur Eignung für den Beruf</li> <li>• Vorpraktika Ergotherapie, mindestens zwölf Wochen, mit Nachweis, aber ohne Aussage zur Eignung</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ehrenamt (mindestens drei Jahre), das im therapeutischen, pflegerischen, assistierenden, sozialen oder anderen gemeinnützigen Bereichen ausgeübt wird oder wurde</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pflege, Versorgung und Assistenz eines Angehörigen zu Hause (§ 3 Nr. 4 ThürHZG), der wegen Krankheit und Behinderung auf Unterstützung angewiesen, von mindestens sechs Monaten</li> </ul>

Ein erster bis dritter Preis für Arbeiten in einem wissenschaftlichen Bereich auf deutscher Landes- oder Bundesebene, wie z.B. beim Wettbewerb Jugend forscht, und für Beiträge an wissenschaftlichen internationalen Olympiaden, wird mit **5 Ranglistenpunkten** in der Bewerberrangliste anerkannt.

## Anlage 2 b - Bachelorstudiengang „Pfleger“

### 1. Kriterium „Berufsausbildung“ nach § 6 b Abs. 2 Satz 2 Nr. c ThürHZG

erfülltes Kriterium	Ranglistenpunkte
abgeschlossene Berufsausbildung in einem in Tabelle 1 genannten oder in einem vergleichbaren Ausbildungsberuf	10

<i>Tabelle 1 - Anerkannte Berufe</i>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Altenpflegerin bzw. Altenpfleger,</li> <li>• Anästhesietechnische Assistentin bzw. Anästhesietechnischer Assistent,</li> <li>• Arzthelferin bzw. Arzthelfer,</li> <li>• Diätassistentin bzw. Diätassistent,</li> <li>• Ergotherapeutin bzw. Ergotherapeut,</li> <li>• Hebamme bzw. Entbindungspfleger,</li> <li>• Logopädin bzw. Logopäde,</li> <li>• Medizinische Fachangestellte bzw. Medizinischer Fachangestellter,</li> <li>• Notfallsanitäterin bzw. Notfallsanitäter,</li> <li>• Orthoptistin bzw. Orthoptist,</li> <li>• Physiotherapeutin bzw. Physiotherapeut,</li> <li>• Operationstechnische Angestellte bzw. Operationstechnischer Angestellter,</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Operationstechnische Assistentin bzw. Operationstechnischer Assistent,</li> <li>• Rettungsassistentin bzw. Rettungsassistent,</li> <li>• Heilerziehungspflegehelferin bzw. Heilerziehungspflegehelfer</li> <li>• Heilerziehungspflegerin bzw. Heilerziehungspfleger,</li> <li>• Kauffrau bzw. Kaufmann im Gesundheitswesen,</li> <li>• Sozialpädagogische Assistentin bzw. Sozialpädagogischer Assistent</li> <li>• Kinderpflegerin bzw. Kinderpfleger.</li> </ul>

2. Kriterium „Berufspraxis“ nach § 6 b Abs. 2 Satz 2 Nr. c ThürHZG

erfülltes Kriterium	Ranglistenpunkte
hauptamtliche Berufspraxis von mehr als einem bis zwei Jahren	5
hauptamtliche Berufspraxis von mehr als zwei bis drei Jahren	10
hauptamtliche Berufspraxis von mehr als drei Jahren	15

3. Kriterien nach § 6 b Abs. 2 Satz 2 Nr. c ThürHZG

Für die in Tabelle 2 genannten praktischen Tätigkeiten oder vergleichbare praktische Tätigkeiten im therapeutischen, pflegerischen oder sozialen Bereich für die Dauer von mindestens elf abgeschlossenen Monaten werden jeweils **10 Punkte** vergeben.

Tabelle 2 – Anerkannte praktische Tätigkeiten	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit bei den Johannitern,</li> <li>• Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit bei den Maltesern,</li> <li>• Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit bei der Feuerwehr,</li> <li>• Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit bei der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V.,</li> <li>• Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit beim Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland e.V.,</li> <li>• Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit beim Deutschen Roten Kreuz e.V. oder bei der DKMS,</li> <li>• Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit beim Technischen Hilfswerk,</li> <li>• Freiwilliges Soziales Jahr,</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Freiwilliges Ökologisches Jahr,</li> <li>• Internationaler Jugendfreiwilligendienst,</li> <li>• Bundesfreiwilligendienst,</li> <li>• entwicklungspolitischer Freiwilligendienst weltweit,</li> <li>• Europäischer Freiwilligendienst,</li> <li>• Anderer Dienst im Ausland (ADiA),</li> <li>• Zivildienst,</li> <li>• freiwilliger Wehrdienst,</li> <li>• Pflege, Versorgung und Assistenz eines Angehörigen zu Hause, der wegen Krankheit und Behinderung auf Unterstützung angewiesen (mindestens sechs Monate).</li> </ul>

Ein erster bis dritter Preis für Arbeiten in einem naturwissenschaftlichen Bereich auf deutscher Landes- oder Bundesebene beim Wettbewerb Jugend forscht und für Beiträge an Internationalen Olympiaden (z.B. Internationale Biologie-Olympiade) werden als **5 Punkte** in der Bewerbersrangliste anerkannt.

## Anlage 2 c – Bachelorstudiengang „Pflege/Pflegeleitung“

### 1. Auswahlkriterien nach § 6 b Abs. 2 Satz 2 Nr. c ThürHZG

erfülltes Kriterium	Ranglistenpunkte
Berufsabschluss nach Katalog	keine Punkte, da dies als Zulassungsvoraussetzung notwendig vorliegen muss
hauptberufliche Berufspraxis nach Katalog 1 bis fünf Jahre	5
hauptberufliche Berufspraxis nach Katalog 1 bis zehn Jahre	10
hauptberufliche Berufspraxis nach Katalog 1 bis 15 Jahre	15
hauptberufliche Berufspraxis nach Katalog 1 mehr als 15 Jahre	20

#### Katalog 1

- Krankenschwester bzw. Krankenpfleger,
- Gesundheitskrankenpflegerin bzw. Gesundheitskrankenpfleger,
- Kinderkrankenschwester bzw. Kinderkrankenpfleger,
- Gesundheitskinderkrankenpflegerin bzw. Gesundheitskinderkrankenpfleger,
- Hebamme bzw. Entbindungspfleger,
- Altenpflegerin bzw. Altenpfleger - 3-jährige Ausbildung.

2. Kriterien nach § 6 b Abs. 2 Satz 2 Nr. d ThürHZG

erfülltes Kriterium	Ranglistenpunkte
Anerkannte berufliche Weiterbildung nach Katalog 2 von mindestens 400 Stunden	20

Katalog 2

Folgende Weiter- und Fortbildungen erfüllen die Voraussetzungen nach der „Thüringer Verordnung über die Gleichwertigkeit beruflicher Fortbildung für den Hochschulzugang – Weiterbildungen in Fachberufen des Gesundheits- und Sozialwesens“:

**1. Fachweiterbildung (meist 2-jährig mit über 700 Stunden) für:**

- Operationsdienst (Operationsschwester),
- Anästhesie- und Intensivpflege,
- Psychiatrie,
- Nephrologie,
- Endoskopie,
- Geriatrische Rehabilitation,
- Gerontopsychiatrie,
- Onkologie,
- Dialyse,
- Hygienefachkraft,
- Kinderpflege,
- Familienpflege,
- Kinderintensivpflege,
- Ambulante Kinderfachpflege,
- Rettungsassistentenausbildung;

**2. Weiterbildungen für Führungsfunktionen (zwischen 400-2800 Stunden):**

- Verantwortliche Fachkraft nach SGB XI,
- Stationsleiterkurs,
- Pflegedienstleitung im Ambulanten Pflegedienst,
- Sozialmanagement/ Heimleitung,
- Leitung des Pflege- oder/und Funktionsdienstes,
- Pflegedienstleitung einer Abteilung,
- Wohnbereichsleitung,
- Pflegecontrolling,
- Entlassungsmanagement,
- Fachwirt im Sozialen- und Gesundheitswesen,
- Pflegeexpertin für Menschen mit Herzinsuffizienz, Diabetes oder anderen Krankheitsbildern;

### **3. Weiterbildungen mit Mindeststundenzahl nach Thüringer Vorlage:**

- Palliativfachkraft,
- Praxisanleitung/ Mentorin bzw. Mentor,
- Care- und Casemanagement,
- Fallmanagement, z.B. Pflegediagnostik,
- Pflegeberaterin bzw. Pflegeberater,
- Altentherapeutin bzw. Altentherapeut,
- Qualifizierung "Haus- und Familienpflege" – inklusive Basisqualifikation zur Pflegeassistentin bzw. zum Pflegeassistenten in der ambulanten und vollstationären Pflege - 400 Stunden gem. §80 SGB XI,
- Pflegesachverständige bzw. Pflegesachverständiger,
- Pflegegutachterin bzw. Pflegegutachter;

### **4. Weiterbildung „Pflegeexperte“**

- Ernährungsberatung,
- Pain Nurse/ Schmerztherapie,
- Wundmanagement.

**Anlage 2 d - Bachelorstudiengang „Physiotherapie“**

1. Kriterium „Berufsabschluss“ gemäß § 6 b Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 c ThürHZG

<b>Beschreibung</b>	<b>Anzahl der Punkte</b>
Berufsabschluss nach Katalog 1	20

2. Kriterium „Berufstätigkeit“ gemäß § 6 b Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 c ThürHZG

<b>Beschreibung</b>	<b>Punkte</b>
<p>Berufstätigkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Inhalt: insbesondere nach Katalog 1</li> <li>- Umfang: mindestens zehn Wochenstunden</li> <li>- Dauer: mehr als ein Jahr bis weniger als zwei Jahre</li> </ul>	5
<p>Berufstätigkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Inhalt: insbesondere nach Katalog 1</li> <li>- Umfang: mindestens zehn Wochenstunden</li> <li>- Dauer: mehr als zwei bis weniger als drei Jahre</li> </ul>	10
<p>Berufstätigkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Inhalt: insbesondere nach Katalog 1</li> <li>- Umfang: mindestens zehn Wochenstunden</li> <li>- Dauer: mehr als drei Jahre</li> </ul>	15

## Katalog 1

### **Anerkannte Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten**

(1) Anerkannt werden folgende Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten für den Studiengang Physiotherapie:

- Altenpflegerin bzw. Altenpfleger,
- Arzthelferin bzw. Arzthelfer,
- Ergotherapeutin bzw. Ergotherapeut,
- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin bzw. Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger,
- Gesundheits- und Krankenpflegerin bzw. Gesundheits- und Krankenpfleger,
- Hebamme bzw. Entbindungspfleger,
- Kinderkrankenschwester bzw. Kinderkrankenpfleger,
- Krankenschwester bzw. Krankenpfleger,
- Logopädin bzw. Logopäde,
- Notfallsanitäterin bzw. Notfallsanitäter,
- Orthoptistin bzw. Orthoptist,
- Physiotherapeutin bzw. Physiotherapeut,
- Rettungsassistentin bzw. Rettungsassistent,
- Masseurin und medizinische Bademeisterin bzw. Masseur und medizinischer Bademeister,
- Assistentin bzw. Assistent für medizinische Gerätetechnik,
- Heilerziehungspflegehelferin bzw. Heilerziehungspflegehelfer,
- Heilerziehungspflegerin bzw. Heilerziehungspfleger,
- Kauffrau bzw. Kaufmann im Gesundheitswesen
- Pflegefachfrau bzw. Pflegefachmann,
- Sozialpädagogische Assistentin bzw. Sozialpädagogischer Assistent,
- Kinderpflegerin bzw. Kinderpfleger,
- Atem-, Sprech- und Stimmlehrerin bzw. Atem-, Sprech- und Stimmlehrer,
- Sportlehrerin bzw. Sportlehrer,
- Musiktherapeutin bzw. Musiktherapeut,
- Psychotherapeutin bzw. Psychotherapeut,
- Heilpraktikerin bzw. Heilpraktiker.

3. Kriterium „besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, außerschulische Leistungen / Qualifikationen“ gemäß § 6 b Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 d ThürHZG:

Beschreibung	Punkte
praktische Tätigkeiten nach Katalog 2	3
außerschulische Tätigkeiten nach Katalog 2	2

Katalog 2

**Anerkannte praktische Tätigkeiten**

Berücksichtigt werden nur die folgenden Dienste jeweils im therapeutischen, pflegerischen oder sozialen Bereich für die Dauer von mindestens 11 abgeschlossenen Monaten:

1. Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit bei den Johannitern,
2. Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit bei den Maltesern,
3. Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit bei der Feuerwehr,
4. Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit bei der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V.,
  
5. Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit beim Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland e.V.,
6. Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit beim Deutschen Roten Kreuz e.V. oder bei der DKMS,
7. Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit beim Technischen Hilfswerk,
8. Freiwilliges Soziales Jahr,
9. Freiwilliges Ökologisches Jahr,
10. Internationaler Jugendfreiwilligendienst,
11. Bundesfreiwilligendienst,
12. entwicklungspolitischer Freiwilligendienst weltweit,
13. Europäischer Freiwilligendienst,
14. Anderer Dienst im Ausland (ADiA),
15. Zivildienst,
16. Freiwilliger Wehrdienst,
17. Pflege, Versorgung und Assistenz eines Angehörigen zu Hause, der wegen Krankheit und Behinderung auf Unterstützung angewiesen; von mindestens sechs Monaten.

### **Außerschulische Leistungen und Qualifikationen**

(2) Berücksichtigt werden die folgenden Preise:

1. Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Biologie-Olympiade,
2. Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Chemie-Olympiade,
3. Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Physik-Olympiade,
4. Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Informatikolympiade,
5. Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Mathematikolympiade,
6. 1. bis 3. Preis beim Bundeswettbewerb Jugend forscht im Fachgebiet Biologie,
7. 1. bis 3. Preis beim Bundeswettbewerb Jugend forscht im Fachgebiet Chemie,
8. 1. bis 3. Preis beim Bundeswettbewerb Jugend forscht in den Fachgebieten Mathematik/Informatik, Physik und Technik.

## Anlage 2 e - Bachelorstudiengang „Rettungswesen/ Notfallversorgung“

### 1. Kriterium „Berufsabschluss“ gemäß § 6 b Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 c ThürHZG

Beschreibung	Anzahl der Punkte
Berufsabschluss nach Katalog 1	20
Berufsabschluss Rettungsassistent	15
Berufsabschluss Rettungsanitäter	10
Berufsabschluss Rettungshelfer	5

#### Katalog 1

- Altenpflegerin bzw. Altenpfleger,
- Arzthelferin bzw. Arzthelfer,
- Assistentin bzw. Assistent für medizinische Gerätetechnik,
- Atem-, Sprech- und Stimmlehrerin bzw. Atem-, Sprech- und Stimmlehrer,
- Ergotherapeutin bzw. Ergotherapeut,
- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin bzw. Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger,
- Hebamme bzw. Entbindungspfleger,
- Heilerziehungspflegerin bzw. Heilerziehungspfleger,
- Heilerziehungspflegehelferin bzw. Heilerziehungspflegehelfer,
- Heilpraktikerin bzw. Heilpraktiker,
- Kauffrau bzw. Kaufmann im Gesundheitswesen,
- Kinderkrankenschwester bzw. Kinderkrankenpfleger,
- Krankenschwester bzw. Krankenpfleger,
- Logopädin bzw. Logopäde,
- Masseurin und medizinische Bademeisterin bzw. Masseur und medizinische Bademeister,
- Musiktherapeutin bzw. Musiktherapeut,
- Notfallsanitäterin bzw. Notfallsanitäter,
- Orthoptistin bzw. Orthoptist,
- Physiotherapeutin bzw. Physiotherapeut,
- Psychotherapeutin bzw. Psychotherapeut.

2. Kriterium „Berufstätigkeit“ gemäß § 6 b Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 c ThürHZG

<b>Beschreibung</b>	<b>Punkte</b>
<p style="text-align: center;">Berufstätigkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Inhalt: insbesondere nach Katalog 1</li> <li>- Umfang: mindestens zehn Wochenstunden</li> <li>- Dauer: mehr als ein Jahr bis weniger als zwei Jahre</li> </ul>	5
<p style="text-align: center;">Berufstätigkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Inhalt: insbesondere nach Katalog 1</li> <li>- Umfang: mindestens zehn Wochenstunden</li> <li>- Dauer: mehr als zwei bis weniger als drei Jahre</li> </ul>	10
<p style="text-align: center;">Berufstätigkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Inhalt: insbesondere nach Katalog 1</li> <li>- Umfang: mindestens zehn Wochenstunden</li> <li>- Dauer: mehr als drei Jahre</li> </ul>	15

3. Kriterium „besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, außerschulische Leistungen / Qualifikationen“ gemäß § 6 b Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 d ThürHZG:

<b>Beschreibung</b>	<b>Punkte</b>
Qualifikationen nach Katalog 2	3
Preise für Arbeiten im naturwissenschaftlichen Bereich	2

<u>Katalog 2 – Anerkannte praktische Tätigkeiten mit einer Dauer von mindestens elf Monaten</u>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit bei den Johannitern,</li> <li>• Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit bei den Maltesern,</li> <li>• Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit bei der Feuerwehr,</li> <li>• Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit bei der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V.,</li> <li>• Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit beim Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland e.V.,</li> <li>• Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit beim Deutschen Roten Kreuz e.V. oder bei der DKMS,</li> <li>• Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit beim Technischen Hilfswerk,</li> <li>• Freiwilliges Soziales Jahr,</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Freiwilliges Ökologisches Jahr,</li> <li>• Internationaler Jugendfreiwilligendienst,</li> <li>• Bundesfreiwilligendienst,</li> <li>• Entwicklungspolitischer Freiwilligendienst,</li> <li>• Europäischer Freiwilligendienst,</li> <li>• Anderer Dienst im Ausland (ADiA),</li> <li>• Zivildienst,</li> <li>• freiwilliger Wehrdienst,</li> <li>• Pflege, Versorgung und Assistenz eines Angehörigen zu Hause, der wegen Krankheit und Behinderung auf Unterstützung angewiesen; von mindestens sechs Monaten</li> </ul>

## Anlage 2 f - Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“

### 1. Kriterium „Berufsabschluss“ gemäß § 6 b Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 c ThürHZG

Beschreibung	Anzahl der Punkte
alle sozialen, pädagogischen, therapeutischen und pflegerischen Berufe mit gesetzlich geschützter Berufsbezeichnung (s. Aufzählung unten)	20

<b>Zulässige Berufe für die berufliche Praxis</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Altenpflegehelferin bzw. Altenpflegehelfer,</li> <li>• Altenpflegerin bzw. Altenpfleger,</li> <li>• Assistentin bzw. Assistent im Gesundheits- und Sozialwesen,</li> <li>• Beamtin bzw. Beamter im mittleren nichttechnischen Dienst,</li> <li>• Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutin bzw. Beschäftigungs- und Arbeitstherapeut,</li> <li>• Betriebswirtin bzw. Betriebswirt,</li> <li>• Diätassistentin bzw. Diätassistent,</li> <li>• Ergotherapeutin bzw. Ergotherapeut,</li> <li>• Erzieherin bzw. Erzieher,</li> <li>• Fachangestellte bzw. Fachangestellter für Arbeitsmarktdienstleistungen,</li> <li>• Fachangestellte bzw. Fachangestellter für Markt- und Sozialforschung,</li> <li>• Fachkraft für Pflegeassistenz,</li> <li>• Fachkraft für Soziale Arbeit,</li> <li>• Familienpflegerin bzw. Familienpfleger,</li> <li>• Förderlehrerin bzw. Förderlehrer,</li> <li>• Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin bzw. Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger,</li> <li>• Gesundheits- und Krankenpflegehelferin bzw. Gesundheits- und Krankenpflegehelfer,</li> <li>• Gesundheits- und Krankenpflegerin bzw. Gesundheits- und Krankenpfleger,</li> <li>• Haus- und Familienpflegerin bzw. Haus- und Familienpfleger,</li> <li>• Hauswirtschaftliche Betriebsleiterin bzw. Hauswirtschaftlicher Betriebsleiter,</li> <li>• Hebamme bzw. Entbindungspfleger,</li> <li>• Heilerziehungspflegehelferin bzw. Heilerziehungspflegehelfer,</li> <li>• Heilerziehungspflegerin bzw. Heilerziehungspfleger,</li> <li>• Heilpraktikerin bzw. Heilpraktiker,</li> <li>• Kauffrau bzw. Kaufmann im Gesundheitswesen,</li> <li>• Lehrerin bzw. Lehrer,</li> <li>• Logopädin bzw. Logopäde,</li> <li>• Medizinische Dokumentationsassistentin bzw. Medizinischer Dokumentationsassistent,</li> <li>• Medizinische Fachangestellte bzw. Medizinischer Fachangestellter,</li> <li>• Medizinpädagogin bzw. Medizinpädagoge,</li> <li>• Osteopathin bzw. Osteopath,</li> <li>• Pflegefachfrau bzw. Pflegefachmann,</li> <li>• Physiotherapeutin bzw. Physiotherapeut,</li> <li>• Psychotherapeutin bzw. Psychotherapeut,</li> <li>• Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte bzw. Rechtsanwalts- und Notarfachangestellter,</li> </ul>

- Sanitäterin bzw. Sanitäter,
- Sozialhelferin bzw. Sozialhelfer,
- Sozialassistentin bzw. Sozialassistent,
- Sozialpädagogische Assistentin bzw. Sozialpädagogischer Assistent,
- Kinderpflegerin bzw. Kinderpfleger,
- Sozialversicherungsfachangestellte bzw. Sozialversicherungsfachangestellter,
- Verwaltungsfachangestellte bzw. Verwaltungsfachangestellter.

2. Kriterium „Berufstätigkeit“ gemäß § 6 b Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 c ThürHZG bezogen auf die Berufe aus Kriterium 1

Beschreibung	Punkte
Berufspraxis von mehr als einem und weniger als zwei Jahren	5
Berufspraxis von mindestens zwei Jahren	10

3. Kriterium „besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, außerschulische Leistungen / Qualifikationen“ gemäß § 6 b Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 d ThürHZG:

Beschreibung	Punkte
Vorliegen eines der genannten Unterkriterien unter Berücksichtigung untenstehender Erläuterungen	5

*Erläuterungen zu Nr. 3:*

**Besondere Vorbildungen** insbesondere: therapeutische, pflegerische, assistierende, soziale, handwerkliche Vorbildungen ohne Berufsabschluss, die durch entsprechende Zertifikate belegt sind. Hierzu zählen auch Entwicklungsdienste (§ 3 Nr. 2 ThürHZG), Jugendfreiwilligendienste (§ 3 Nr. 3 Thür HZG),

Bundesfreiwilligendienste (§ 3 Nr. 6 ThürHZG) in therapeutischen, pflegerischen, sozialen, oder anderen gesellschaftlich gemeinnützigen Bereichen, sowie das freiwillige soziale oder ökologische Jahr und/oder andere vergleichbare Dienste im In- und Ausland, wie Au Pair **von mindestens einem Jahr**;

**Außerschulische Leistungen**, insbesondere: Weiterbildungen aus den Bereichen Kultur, Freizeit, Sport, Digitales, soweit sie mit Therapie, Pflege und Sozialem assoziiert werden können von mindestens 30 Stunden;

**Vorpraktika in Sozial- und Erziehungsbereichen:** mindestens acht Wochen, mit Nachweis;

**Ehrenamt** (ein Jahr), das in sozialen, therapeutischen, pflegerischen, assistierenden oder anderen gemeinnützigen Bereichen ausgeübt wird oder wurde;

**Pflege**, Versorgung und Assistenz von Angehörigen zu Hause (§ 3 Nr. 4 ThürHZG), die wegen Krankheit und Behinderung auf Unterstützung angewiesen sind, **von mindestens sechs Monaten.**

## Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Bachelorstudiengang „Ergotherapie“ im Fachbereich „Gesundheit und Pflege“ an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) und Ergotherapeutengesetz (ErgThG) vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 30 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307), in Verbindung mit der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten (ErgAPrV) vom

02. August 1999, zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang „Ergotherapie“. Der Rat des Fachbereichs Gesundheit und Pflege hat am 28. Februar 2020 diese Ordnung beschlossen. Der Präsident der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 17. August 2020 die Ordnung genehmigt.

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugang zum Studium
- § 3 Zulassung zum Studium
- § 4 Immatrikulation
- § 5 Ziel des Studiengangs
- § 6 Regelstudienzeit
- § 7 Aufbau und Inhalt des Studiengangs
- § 8 Praktika
- § 9 Unterrichtssprache
- § 10 Wahlpflichtmodule
- § 11 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- und Anrechnung von außerhochschulischen Leistungen
- § 12 Prüfungsmodalitäten
- § 13 Definition alternativer Prüfungsleistungen
- § 14 Prüfungsausschuss
- § 15 Bachelorarbeit
- § 16 Kolloquium
- § 17 Bildung Gesamtnote für die Bachelorprüfung
- § 18 Akademischer Grad
- § 19 Übergangsregelungen
- § 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- Anlage 1: Entfällt
- Anlage 2: Praktikumsordnung
- Anlage 3: Studien- und Prüfungsplan
- Anlage 4.1: Bachelorzeugnis Deutsch
- Anlage 4.2: Bachelorzeugnis Englisch

- Anlage 5.1: Zusatzdokument Deutsch
- Anlage 5.2: Zusatzdokument Englisch
- Anlage 6.1: Bachelorurkunde Deutsch
- Anlage 6.2: Bachelorurkunde Englisch
- Anlage 7: Diploma Supplement

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen konkretisieren aufbauend auf der Rahmenstudienordnung (nachfolgend RSO) sowie der Rahmenprüfungsordnung (nachfolgend RPO) für Bachelorstudiengänge der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (nachfolgend Hochschule genannt) die Modalitäten von Studium und Prüfung im Bachelorstudiengang „Ergotherapie“ (nachfolgend Studiengang genannt) des Fachbereichs „Gesundheit und Pflege“ (nachfolgend Fachbereich genannt) der Hochschule.
- (2) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen gelten für Studierende, die ab dem Wintersemester 2020 im Studiengang immatrikuliert werden.

### § 2 Zugang zum Studium

Die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber erhält Zugang zum Studium, wenn sie bzw. er die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen des § 67 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ThürHG oder die Zugangsvoraussetzungen nach den §§ 67 Abs. 5, 68, 70 Abs. 1 oder 2 in Verbindung mit den gegebenenfalls bestehenden gesonderten Regelungen der Ernst-Abbe-Hochschule Jena erfüllt.

### § 3 Zulassung zum Studium

- (1) Das Studium ist zulassungsfrei, soweit nicht die Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Ernst-Abbe-Hochschule Jena für ein bestimmtes Semester eine Zulassungszahl regelt. Für die Vergabe von Studienplätzen gelten im Falle einer Zulassungsbeschränkung nach Satz 1 die Regeln des ThürHZG

sowie der Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.

- (2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben für die Zulassung zum Studium eine ärztliche Bescheinigung, welche die nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 ErgThG im Rahmen der Erteilung der Berufserlaubnis geforderte gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufes der Ergotherapeutin bzw. des Ergotherapeuten bestätigt, vorzuweisen.

#### § 4 Immatrikulation

- (1) Personen nach § 71 Abs. 1 Satz 2 ThürHG sowie nach § 71 Abs. 2 ThürHG in Verbindung mit § 5 Abs. 5 der Immatrikulationsordnung der Hochschule benötigen für die Immatrikulation des Nachweises hinreichender Kenntnisse der deutschen Sprache mindestens des Niveaus
- Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) 2,
  - Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaf) mit mindestens 4 Punkten in allen Teilbereichen,
  - telc Deutsch C1hochschule,
  - Goethe-Zertifikat C 2: Großes Deutsches Sprachdiplom,
  - Prüfungsteil Deutsch der Feststellungsprüfung eines Studienkollegs oder
  - Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe (DSD II).
- (2) Die Immatrikulation in das erste Fachsemester erfolgt in der Regel zum Wintersemester.

#### § 5 Ziel des Studiengangs

- (1) Der primärqualifizierende Studiengang verbindet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss als Ergotherapeutin / Ergotherapeut mit einem ersten akademischen Abschluss (Bachelor of Science).
- (2) Der Studiengang vermittelt darüber hinaus auf wissenschaftlicher Grundlage theoretische Kenntnisse und praktische Handlungskompetenzen in Ergotherapie und Ergotherapiewissenschaft. Lehre und Studium sollen den Studierenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie selbständig Ergotherapie wissenschaftlich fundiert ausüben können. Dazu zählen insbesondere:
- a. die Kompetenzen des wissenschaftlichen Arbeitens, des kritischen Denkens und eines auf ethischen Normen gegründetem verantwortlichen Handelns;

- b. die selbständige und kritische Auseinandersetzung mit Theorien und Modellen der Ergotherapie und ihrer Bezugswissenschaften sowie ihre Bedeutung für alle Tätigkeitsfelder der Ergotherapie;
  - c. die Entwicklung und Umsetzung von theoriebasierten Konzepten der Ergotherapie (z. B. im Hinblick auf die Gestaltung des Therapieprozesses bzw. von Versorgungsabläufe in Gesundheits- und Therapieeinrichtungen sowie das Qualitätsmanagement);
  - d. die kritische Reflexion ergotherapeutischen Handelns auf Basis verfügbarer Forschungstatbestände;
  - e. die Konzeption, Planung, Durchführung und Evaluation von eigenen Forschungsprojekten;
  - f. die Fähigkeit, in interdisziplinären Teams innovative Lösungen für die verschiedenen Tätigkeitsfelder der Ergotherapie sowie im Rahmen der Gesundheitsförderung zu erarbeiten;
  - g. die aktive Mitwirkung im Prozess der Professionalisierung von Ergotherapie.
- (3) Die in der Studienordnung formulierten Studienziele sind von den Lehrenden ständig zu überprüfen hinsichtlich der Entwicklung ergotherapiebezogener Forschungsergebnisse und Theoriebildung sowie ihrer wissenschaftlichen und berufspraktischen Relevanz für ergotherapeutische Arbeitsfelder.
- (4) Durch Lehre und Studium soll auch die Fähigkeit zu lebensbegleitender, eigenverantwortlicher Weiterbildung entwickelt und gefördert werden.

#### § 6 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester.

#### § 7 Aufbau und Inhalt des Studiengangs

- (1) Der Studiengang ist ein Präsenzstudiengang.
- (2) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 240 ECTS-Punkte erforderlich, davon pro Semester durchschnittlich 30 ECTS-Punkte. Ein Modul soll in der Regel fünf ECTS-Credits haben.
- (3) Aufbau und Inhalt des Studiengangs, regelt der Studien- und Prüfungsplan (Anlage 3). Der Studien- und Prüfungsplan (Anlage 3) regelt insbesondere,
- die Zahl der Module für jedes Semester;
  - die Bezeichnung der Module;
  - ob und welche Module aufeinander aufbauen;
  - soweit vorgeschrieben, die Reihenfolge der Ableistung der Module;

- eine Aussage, in welchen Modulen die Anmeldung gemäß § 17 Abs. 3 der RPO bereits mit der Anmeldung zur betreffenden Lehrveranstaltung erfolgt sowie
  - die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen.
- (4) Die Semester vier, sieben und acht sind so ausgestaltet, dass sie sich für einen Studienaufenthalt oder Praktikum im Ausland besonders eignen (Mobilitätsfenster).
  - (5) Im Studiengang ist ein Teilzeitstudium nach § 25 der Immatrikulationsordnung i. V. m. § 17 der RSO der Hochschule vorgesehen.
  - (6) Die Lehrinhalte des Studiengangs ergeben sich aus den Modulbeschreibungen.

### § 8 Praktika

- (1) Das Studium beinhaltet vier Praxismodule (Praktika) mit einem Umfang von jeweils 9–12 Wochen.
- (2) Die Ausgestaltung dieses ist in Anlage 2 Praktikumsordnung geregelt.

### § 9 Unterrichtssprache

Die Unterrichtssprache ist deutsch.

### § 10 Wahlpflichtmodule

Der Studien- und Prüfungsplan (Anlage 3) enthält zwei Wahlpflichtmodule mit einem Umfang von fünf bzw. zehn ECTS-Punkten. Die Studierenden können aus den im Studien- und Prüfungsplan (Anlage 3) aufgeführten Wahlpflichtmodulen wählen. Die ausgesuchten Module müssen in der Summe mindestens 15 ECTS-Punkte umfassen.

### § 11 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung von außerhochschulischen Leistungen

- (1) Eine Anerkennung ist ausgeschlossen, wenn die anzuerkennende Leistung Teil eines bereits abgeschlossenen Studien- bzw. Ausbildungsprogramms ist, auf Grund derer die antragstellende Person einen berufsqualifizierenden Abschluss erhalten hat, soweit die Anerkennung 120 ECTS übersteigt.
- (2) Einschlägige berufspraktische Leistungen können angerechnet werden. Dies gilt auch für freiwillige Praktika.

### § 12 Prüfungsmodalitäten

- (1) Die Frist für die Ablegung von Modulprüfungen gemäß § 14 der RPO beträgt vier Semester, nachdem die Prüfung im Studien- und Prüfungsplan (Anlage 3) erstmalig vorgesehen ist.
- (2) Mündliche Prüfungen werden nach Maßgabe von Anlage 3 von zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) durchgeführt.
- (3) Die Meldung zu Prüfungen erfolgt von Amts wegen.
- (4) Die Modalitäten der staatlichen Prüfungen insbesondere Termine, Prüfungsinhalte, das Einreichen der Prüfungsarbeit mit Erwartungsbild sowie der Prüfungsort sind rechtzeitig vom zuständigem Fachbereich mit dem Thüringer Landesverwaltungsamt als zuständige Stelle abzustimmen.
- (5) Die bzw. der Studierende kann sich innerhalb der vom Prüfungsamt festgelegten Frist ohne Angabe von Gründen in geeigneter Form abmelden.
- (6) Die bzw. der Studierende ist nicht verpflichtet, an der nächsten angebotenen Wiederholungsprüfung teilzunehmen. Wiederholungsprüfungen werden in der Regel immer dann angeboten, wenn die zugehörige Lehrveranstaltung angeboten wird.
- (7) Die Anzahl der zulässigen zweiten Wiederholungsprüfungen beträgt vier, gerechnet auf den gesamten Studiengang.

### § 13 Definition alternativer Prüfungsleistungen

- (1) Alternative Prüfungsleistungen sind Referate, Studien- und Seminararbeiten, Hausarbeiten, Protokolle, Dokumentationen, Projektarbeiten, wissenschaftliche Ausarbeitungen, Testate, Unternehmensplanspiele, Anfertigung von Computerprogrammen.
- (2) Im Falle der vier Praxismodule lt. § 8 können die alternativen Prüfungsleistungen zusätzlich zu Abs. 1 simulierte oder effektiv durchgeführte Therapieeinheiten, kontextgebundene Studienarbeiten und Hausaufgaben, Herstellung von therapeutischem Material, die sich direkt auf das Praktikum beziehen, beinhalten.
- (3) Die konkrete Ausgestaltung einschließlich einer Definition der betreffenden alternativen Prüfungsleistungen erfolgt in geeigneter Form durch die / den Modulverantwortlichen, insbesondere in der Modulbeschreibung.

### § 14 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des jeweiligen Fachbereichs.

## § 15 Bachelorarbeit

- (1) Zulassung zur Bachelorarbeit kann erst erfolgen, wenn der Nachweis über mindestens 180 erworbene ECTS erbracht worden ist.
- (2) Für die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit sind bei der Studiengangsleitung folgende Unterlagen einzureichen, soweit sie nicht bereits vorliegen:
  - a. der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an allen geforderten Modulprüfungen des jeweiligen Bachelorstudienganges.
  - b. der Nachweis über die bestandenen Prüfungen der berufszulassenden staatlichen Prüfungen nach drei Jahren.
  - c. eine Erklärung der zu prüfenden Person, dass sie bzw. er die Bachelorprüfung in dem gewählten Bachelorstudiengang nicht bereits an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder sich nicht in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt zehn Wochen und kann auf Antrag der zu prüfenden Person aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, um maximal vier Wochen verlängert werden. In der Regel soll die Bachelorarbeit einen Umfang von ca. 30 Seiten haben.
- (4) Die Bachelorarbeit ist im Prüfungsamt 2 abzugeben.

## § 16 Kolloquium

- (1) Im Kolloquium soll die zu prüfende Person die Ergebnisse der Bachelorarbeit in Form eines Vortrages vorstellen und gegenüber fachlicher Kritik vertreten.
- (2) Das Kolloquium darf erst abgelegt werden, wenn alle Modulprüfungen einschließlich der Bachelorarbeit erfolgreich absolviert wurden. Zur abschließenden Bewertung der Bachelorarbeit muss das Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ bestanden sein.
- (3) Das Kolloquium wird vor zwei Prüfenden in Anwesenheit eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Mindestens eine prüfende Person muss eine Professorin bzw. ein Professor, in der Regel die Betreuerin bzw. der Betreuer der Bachelorarbeit, sein. Fachkundige Hochschullehrer bestellen die Prüfenden. Die zu prüfende Person kann dem Prüfungsausschuss eine prüfende Person oder eine Gruppe von Prüfenden vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf tatsächliche Zuteilung der beantragten Personen. Die Namen der Prüfenden sind aktenkundig zu machen und der zu prüfenden Person mindestens eine

Woche vor der Prüfung mitzuteilen; die Frist kann auf Wunsch der zu prüfenden Person verkürzt werden. Ein Wechsel in der Person der Prüferin bzw. des Prüfers kann nur aus sachlichen Gründen, wie z. B. längerer Krankheit, erfolgen und ist ebenfalls aktenkundig zu machen.

- (4) Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 30 und höchstens 90 Minuten.
- (5) Hinsichtlich der Zulassung weiterer Personen und Geheimhaltung gilt § 20 Abs. 3, und 5 der RPO entsprechend. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die anschließende Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu prüfende Person.

## § 17 Bildung Gesamtnote für die Bachelorprüfung

Entfällt.

## § 18 Akademischer Grad

Nach erfolgreicher Absolvierung aller Modulprüfungen des Studiengangs verleiht die Ernst-Abbe-Hochschule Jena den akademischen Grad „Bachelor of Science“, Kurzbezeichnung „B. Sc“.

## § 19 Übergangsregelungen

Entfällt.

## § 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen treten am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgenden Monats in Kraft.
- (2) Entfällt.

Jena, den 17.08.2020

Prof. Dr. Barbara Baumgärtner  
kommissarische Dekanin

Prof. Dr. Steffen Teichert  
Rektor

**Ordnung für das Eignungsfeststellungsverfahren  
für den Bachelorstudiengang ...  
der Ernst-Abbe-Hochschule Jena  
(Eignungsfeststellungsverfahrensordnung)**

**Diese Ordnung wird individuell bei Bedarf erstellt.**

## **Anlage 2      Praktikumsordnung**

### **Ordnung zur Durchführung der Praxisphasen**

#### **für den primärqualifizierenden Bachelorstudiengang Ergotherapie an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena**

#### **Inhalt**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gleichstellung
- § 3 Umfang, Inhalte und allgemeine Ziele der Praxisphasen
- § 4 Praxiseinsatzstellen (Kooperationseinrichtungen)
- § 5 Verpflichtungen der Studierenden während der Praxisphasen
- § 6 Anleitung und Begleitung der Studierenden während der Praxisphasen
- § 7 Praxisamt
- § 8 Nachweis über die erfolgreiche Ableistung der Praxisphasen
- § 9 Nichtbestehen einer Praxisphase und weiterer Studienverlauf

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Die vorliegende Ordnung regelt auf der Grundlage der Studienordnung und der Prüfungsordnung des primärqualifizierenden Bachelorstudiengangs Ergotherapie des Fachbereiches Gesundheit und Pflege der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (EAH) die Einzelheiten für die im ersten Studienabschnitt integrierten Praxisphasen.

#### **§ 2 Gleichstellung**

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Personen jeglichen Geschlechts.

#### **§ 3 Umfang, Inhalt und Ziele der Praxisphasen**

- (1) In den Semestern 1 bis 6 haben die Studierenden des Bachelorstudiengangs Ergotherapie nach den Vorgaben des Gesetzes über den Beruf der Ergotherapeutin und des Ergotherapeuten (ErgThG) sowie der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Ergotherapeuten (ErgThAPrV) eine praktische Ausbildung nachzuweisen. Diese wird im Rahmen von Praxisphasen durch Praxiseinsätze sichergestellt.
- (2) Der Umfang aller Praxiseinsätze beträgt insgesamt mindestens 1.700 Stunden (h). Die Praktikumseinsatzzeiten in den ergotherapeutischen Einsatzfeldern verteilen sich dabei mindestens wie folgt:
  - a. psychosozialer (psychiatrischer/psychosomatischer) Bereich 400 Stunden,
  - b. motorisch-funktioneller, neurophysiologischer oder neuropsychologischer Bereich 400 Stunden,
  - c. arbeitstherapeutischer Bereich 400
  - d. sowie 500 weitere Stunden zur Verteilung auf einen oder mehrere dieser drei genannten Bereiche.
- (3) In den Praxisphasen erfolgt die praktische Ausbildung nach § 1 ErgThAPrV. Umfang, Inhalte und die zeitliche Abfolge der Praxiseinsätze, wie sie der Studiengang vorsieht, regelt nachstehende Übersicht:

<b>Lage in Semester</b>	<b>Praxisphase</b>	<b>ergotherapeutisches Handlungsfeld:</b>	<b>Wochen:</b>	<b>Stunden:</b>
2	1	Alle Handlungsfelder	9	350
4	2	Alle Handlungsfelder	12	450
5	3	Alle Handlungsfelder	12	450
4	6	Alle Handlungsfelder	12	450

- (4) Nach Abschluss aller Praxisphasen sollen die Studierenden in der Regel Einsätze absolviert haben, in denen sie mit den hauptsächlichen Zielgruppen wie Kindern und Jugendlichen, Erwachsenen, und alten Menschen, mindestens einmal pro Kategorie gearbeitet haben.

#### **§ 4 Praxiseinsatzstellen (Kooperationseinrichtungen)**

- (1) Praxiseinsatzstellen im Sinne dieser Ordnung sind Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens, welche gemäß § 1 Abs. 2 ErgThAPrV zur Ausbildung in der Ergotherapie geeignet sind.
- (2) Die Praxiseinsatzstellen haben sich gegenüber der EAH vertraglich verpflichtet, dafür zu sorgen, dass
- a. sie die von der Hochschule aufgestellten Studienpläne in der vorgesehenen Vertragszeit realisieren können,
  - b. sie die Praxisanleitung durch geeignete Fachkräfte gewährleisten,
  - c. die Studierenden vor Beginn ihrer Tätigkeit über die Belange des Arbeitsschutzes, die Hausordnung sowie ggf. bestehende spezifische Gefährdungen belehrt worden sind,
  - d. sie den Studierenden die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen vermitteln, die zum Erreichen des Ausbildungszieles gemäß dem Curriculum des Studienganges erforderlich sind,
  - e. die entsprechenden Nachweise der Studierenden (einschließlich der Arbeitsunfähigkeitsnachweise) geführt werden,
  - f. die Studierenden zum Besuch für begleitende Veranstaltungen der EAH freigestellt werden.

#### **§ 5 Verpflichtungen der Studierenden während der Praxisphasen gegenüber der Praxiseinsatzstelle**

- (1) Die Studierenden beachten die für die Praxiseinsatzstelle geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung. Die Studierenden haben außerdem den Weisungen der weisungsbefugten Personen in der Praxiseinsatzstelle Folge zu leisten.
- (2) Die Studierenden teilen der Hochschule jedes Fernbleiben von der Praxiseinsatzstelle unverzüglich mit und senden bei Krankheit oder Unfall spätestens bis zum 4. Tag eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung an das Praxisamt.

#### **§ 6 Anleitung und Begleitung der Studierenden während der Praxisphasen**

Die Anleitung von Studierenden erfolgt durch die Praxisanleiter/-innen der Praxisstellen. Sie hat im psychosozialen (psychiatrischen/psychosomatischen) Bereich sowie im motorisch-funktionellen, neurophysiologischen oder neuropsychologischen Bereich durch Ergotherapeut/innen stattzufinden. Für den arbeitstherapeutischen Bereich soll die Anleitung von Ergotherapeut/-innen durchgeführt werden. Die

Begleitung von Studierenden erfolgt durch die zuständigen Lehrenden des Studiengangs Ergotherapie. Praxisbegleitende Studientage werden von Mitarbeiter/-innen der EAH an der Hochschule durchgeführt.

## **§ 7 Praxisamt**

- (1) Für Fragen zu den Praxisphasen ist das Praxisamt zuständig. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Organisation der Praxisphasen im Hinblick auf die in den Ordnungen der EAH festgelegten Anforderungen und Bedingungen;
  - b. Überprüfung der von den Studierenden einzureichenden Unterlagen (Praxiseinsatzzeit, Fristen, Form und Inhalt);
  - c. Zusammenarbeit mit den Trägern, Einrichtungen, Dienststellen und Fachkräften der Praxis und der berufszulassenden Behörde im Hinblick auf generelle und den einzelnen Studierenden betreffende Fragen der Praxisphasen;
  - d. Beratung und Begleitung von Studierenden zu Fragen der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Praxisphasen;
  - e. Ansprechpartner bei Konflikten zwischen Studierenden und Praxiseinsatzstelle.
- (2) Ist in begründeten Ausnahmefällen der Wechsel einer Praxiseinsatzstelle durch den/die Studierende beabsichtigt, ist dazu ein Antrag an das Praxisamt mit Angabe der Gründe zu stellen. Praxisamt und Studiengangleitung entscheiden im Einvernehmen mit der Praxiseinsatzstelle jeweils im Einzelfall.

## **§ 8 Nachweis über die erfolgreiche Ableistung der Praxisphasen**

- (1) Die Feststellung der erfolgreich absolvierten praktischen Studienzeiten erfolgt durch das Praxisamt und die zuständigen Lehrenden auf der Grundlage einer Bescheinigung der Praxiszeiten durch die Praxiseinsatzstelle.
- (2) Die erfolgreiche Absolvierung der Praxisphasen wird auf der Grundlage des § 1 Abs. 3 der ErgThAPrV jeweils als Studienleistung bestätigt. Die Studienleistungen sind gemäß § 4 Abs. 2 der ErgTh APrV unter anderem Voraussetzung für die Zulassung zu den staatlichen berufszulassenden Prüfungen in der Ergotherapie.

## **§ 9 Nichtbestehen einer Praxisphase und weiterer Studienverlauf**

Wird eine Praxisphase nicht mit Erfolg abgeschlossen, entscheidet die Studiengangleitung im Einvernehmen mit der Praxiseinsatzstelle über die noch zu erbringenden Leistungen. Teilleistungen können anerkannt werden. Vor der Entscheidung ist der oder dem Studierenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

### Anlage 3: Studien- und Prüfungsplan für den Bachelorstudiengang „Ergotherapie“

#### 1. Semester:

Modulnummer	Modulname	Präsenzstunden				Sprache der LV und PL	Zugangs-Voraussetzungen für Modulprüfung <sup>1</sup>	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV <sup>2</sup>	Prüfungsart und Dauer <sup>3</sup>	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
GP.1.101	Propädeutikum	56	34	-	-	Deutsch	keine		AP (Hausarbeit)	1		5		
GP.1.102	Naturwissenschaftliche und medizinische Grundlagen (Teil 1)	108	-	-	-	Deutsch	keine		SP (180 min), aber erst in Semester 2 zusammen mit GP.1.102 (2.Teil)	1		5		
GP.1.601	Grundlagen der menschlichen Betätigung in unterschiedlichen kulturellen Kontexten	-	70	-	80	Deutsch	Keine		MP oder AP	1		10		
GP.1.602	Ergotherapie als komplexe Intervention	-	70	-	80	Deutsch	Keine		SP (120 min)	1		10		

<sup>1</sup> Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module (§ 7 Abs. 5 Anstrich 3 und 4)

<sup>2</sup> § 7 Abs. 5 Anstrich 5 i. V. m. § 17 Abs.3 RPO

<sup>3</sup> die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen (§ 7 Abs. 5 6. Anstrich)

**2. Semester:**

Modulnummer	Modulname	Präsenzstunden + Praxisphase				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung <sup>4</sup>	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV <sup>5</sup>	Prüfungsart und Dauer <sup>6</sup>	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
GP.1.102	Naturwissenschaftliche und medizinische Grundlagen (Teil 2)	104	-	-	-	Deutsch	keine		SP (180 min, Teil 1 und Teil 2 werden zusammen in einer Klausur geprüft)	1		5		
GP.1.103	Sozialwissenschaftliche Grundlagen	82	-	-	-	Deutsch	keine		SP (120 min)	1		5		
GP.1.603	Aktivitäten des täglichen Lebens 1: Lebensphasen und ihre Transitionen	-	70	-	80	Deutsch	keine		MP oder AP	1		10		
GP.1.6P1	Praxisphase 1	350				Deutsch	keine		AP (Sichtstunden, Bericht, Aufgaben)	1	Beurteilungsbogen der Einsatzstelle enthält Note	10		

<sup>4</sup> Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module (§ 7 Abs. 5 Anstrich 3 und 4)

<sup>5</sup> § 7 Abs. 5 Anstrich 5 i. V. m. § 17 Abs.3 RPO

<sup>6</sup> die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen (§ 7 Abs. 5 6. Anstrich)

**3. Semester:**

Modulnummer	Modulname	Präsenzstunden				Sprache der LV und PL	Zugangs-Voraussetzungen für Modulprüfung <sup>7</sup>	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV <sup>8</sup>	Prüfungsart und Dauer <sup>9</sup>	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
GP.1.104	Wirtschaft und Recht	96	8	-	-	Deutsch	keine		AP (Referat)	1		5		
GP.1.604	Evidenzlehre		40	-	40	Deutsch	keine		AP (Kongressposter)	1		5		
GP.1.605	Aktivitäten des täglichen Lebens 2: Zusammenspiel von stationären und ambulanten Kontexten	-	70	-	80	Deutsch	keine		SP oder AP	1		10		
GP.1.606	Soziale Teilhabe als Finalität der Ergotherapie 1: therapeutisches Potential von Umwelt und Ambiente	-	40	-	40	Deutsch	keine		SP (120 min)	1		5		
GP.1.607	Soziale Teilhabe als Finalität der Ergotherapie 2: therapeutisches Potential von Spiel	-	40	-	40	Deutsch	keine		MP oder AP	1		5		

<sup>7</sup> Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module (§ 7 Abs. 5 Anstrich 3 und 4)

<sup>8</sup> § 7 Abs. 5 Anstrich 5 i. V. m. § 17 Abs.3 RPO

<sup>9</sup> die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen (§ 7 Abs. 5 6. Anstrich)

**4. Semester**

Modulnummer	Modulname	Präsenzstunden + Praxisphase				Sprache der LV und PL	Zugangs-Voraussetzungen für Modulprüfung <sup>10</sup>	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV <sup>11</sup>	Prüfungsart und Dauer <sup>12</sup>	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
GP.1.6P2	Praxisphase 2	450				Deutsch	Modul GP.1.102 muss bestanden sein.		AP (Sichtstunden, Bericht, Aufgaben)	1	Beurteilungsbogen der Einsatzstelle enthält Note	15		
GP.1.608	Soziale Teilhabe als Finalität der Ergotherapie 3: therapeutisches Potential von Gruppen	-	40	-	40	Deutsch	keine		AP (praktische Prüfung)	1		5		
GP.1.609	Aktivitäten des täglichen Lebens 3: Lebensqualität durch Balance von Schlaf, Ruhe, Freizeit, Hobby, Arbeit	-	40	-	40	Deutsch	keine		SP (90 min)	1		5		
GP.1.610	Ergotherapie und Salutogenese	-	40	-	40	Deutsch	keine		MP oder AP	1		5		

<sup>10</sup> Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module (§ 7 Abs. 5 Anstrich 3 und 4)

<sup>11</sup> § 7 Abs. 5 Anstrich 5 i. V. m. § 17 Abs.3 RPO

<sup>12</sup> die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen (§ 7 Abs. 5 6. Anstrich)

**5. Semester**

Modulnummer	Modulname	Präsenzstunden + Praxisphase				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung <sup>13</sup>	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV <sup>14</sup>	Prüfungsart und Dauer <sup>15</sup>	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
GP.1.611	Technologie, palliative Ansätze und Chronizität in der Ergotherapie	-	70	-	80	Deutsch	keine		SP (120 min)	1		10		
GP.1.4W1	Forschung für Gesundheitsberufe 1	64	20	-	-	Deutsch	keine		SP (120 min)	1		5		
GP.1.6P3	Praxisphase 3	450				Deutsch	keine		AP (Sichtstunden, Bericht, Aufgaben)	1	Beurteilungsbogen der Einsatzstelle enthält Note	15		

<sup>13</sup> Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module (§ 7 Abs. 5 Anstrich 3 und 4)

<sup>14</sup> § 7 Abs. 5 Anstrich 5 i. V. m. § 17 Abs.3 RPO

<sup>15</sup> die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen (§ 7 Abs. 5 6. Anstrich)

**6. Semester**

Modulnummer	Modulname	Präsenzstunden + Praxisphase				Sprache der LV und PL	Zugangs-Voraussetzungen für Modulprüfung <sup>16</sup>	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV <sup>17</sup>	Prüfungsart und Dauer <sup>18</sup>	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
GP.1.612	Komplexe / interdisziplinäre Therapiesituationen und Behandlungsaufträge	-	40	-	40	Deutsch	keine		MP oder AP	1		5		
GP.1.613	Vorbereitung auf die staatliche Prüfung	-	80	-	-	Deutsch	keine		MP (Kurzvortrag während des Moduls)	1	Kurzvortrag mit mindestens „ausreichend“ bestanden	5		
GP.1.4W2	Teamarbeit und Kooperation	-	80	-	-	Deutsch	keine		SP, MP oder AP	1		5		
GP.1.6P4	Praxisphase 4	450				Deutsch	keine		AP (Sichtstunden, Bericht, Aufgaben)	1	Beurteilungsbogen der Einsatzstelle enthält Note	15		

<sup>16</sup> Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module (§ 7 Abs. 5 Anstrich 3 und 4)

<sup>17</sup> § 7 Abs. 5 Anstrich 5 i. V. m. § 17 Abs.3 RPO

<sup>18</sup> die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen (§ 7 Abs. 5 6. Anstrich)

**7. Semester**

Modulnummer	Modulname	Präsenzstunden				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung <sup>19</sup>	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV <sup>20</sup>	Prüfungsart und Dauer <sup>21</sup>	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
GP.1.WP1	Wahlpflichtmodul 1 (von Jahr zu Jahr wechselnde Titel)	-	100	-	-	Deutsch	keine		SP, MP und/oder oder AP	1			10	
GP.1.614	Occupational Science und politisch-gesellschaftliche Dimensionen der menschlichen Betätigung	-	70	-	80	Deutsch	keine		MP und/oder AP	1		10		
GP.1.4W3	Forschung für Gesundheitsberufe 2	126	-	14	-	Deutsch	keine		SP, MP und/oder oder AP	1		10		

<sup>19</sup> Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module (§ 7 Abs. 5 Anstrich 3 und 4)

<sup>20</sup> § 7 Abs. 5 Anstrich 5 i. V. m. § 17 Abs.3 RPO

<sup>21</sup> die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen (§ 7 Abs. 5 6. Anstrich)

**8. Semester**

Modulnummer	Modulname	Präsenzstunden				Sprache der LV und PL	Zugangs-Voraussetzungen für Modulprüfung <sup>22</sup>	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV <sup>23</sup>	Prüfungsart und Dauer <sup>24</sup>	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
GP.1.WP2	Wahlpflichtmodul 2 (von Jahr zu Jahr wechselnde Titel)	-	50	-	-	Deutsch	keine		SP, MP und/oder AP	1			5	
GP.1.615	Komplementäre und alternative Ansätze in ergotherapeutischen Interventionen	-	70	-	80	Deutsch	keine		SP, MP und/oder AP	1		10		
GP.1.106	Bachelorarbeit (12 ECTS) und Kolloquium (3 ECTS)	-	-	12	-	Deutsch	Abgabe nicht ohne alle vorherigen Module bestanden zu haben			1		15		

Legende:

SWS	Semesterwochenstunden
LV	Lehrveranstaltung
V	Vorlesung
S	Seminar
Ü	Übung
P	Praktikum
PM	Pflichtmodul
WPM	Wahlpflichtmodul
WM	Wahlmodul

PL	Prüfungsleistung
MP	Mündliche Prüfung
SP	Schriftliche Prüfung
AP	Alternative Prüfung
SL	Studienleistung
R	Referat
ST	Schriftlicher Test
MT	Mündlicher Test
HA	Hausarbeit
Prot.	Protokoll
Koll.	Kolloquium
B	Beleg
E	Exkursion

<sup>22</sup> Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module (§ 7 Abs. 5 Anstrich 3 und 4)

<sup>23</sup> § 7 Abs. 5 Anstrich 5 i. V. m. § 17 Abs.3 RPO

<sup>24</sup> die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen (§ 7 Abs. 5 6. Anstrich)

# BACHELORZEUGNIS



Herr/ Frau .....

geboren am ..... in .....

hat am .....

im Fachbereich **GESUNDHEIT UND PFLEGE**

für den Studiengang **ERGOTHERAPIE**  
die Bachelorprüfung abgelegt.

GESAMTPRÄDIKAT ..... (Note)

ECTS-Credits .....

THEMA der BACHELORARBEIT:

.....

Herr/Frau..... erbrachte folgende Leistungen:

<b>Pflichtmodule</b>	<b>Note</b>	<b>ECTS-Credit</b>
Propädeutikum		
Naturwissenschaftliche und medizinische Grundlagen 1 und 2		
Grundlagen der menschlichen Betätigung in unterschiedlichen kulturellen Kontexten		
Ergotherapie als komplexe Intervention		
Sozialwissenschaftliche Grundlagen		
Aktivitäten des täglichen Lebens 1: Lebensphasen und ihre Transitionen		
Wirtschaft und Recht		
Wissenschaft 1 (Evidenzlehre)		
Aktivitäten des täglichen Lebens 2: Zusammenspiel von stationären und ambulanten Kontexten		
Soziale Teilhabe als Finalität der Ergotherapie 1: therapeutisches Potential von Umwelt und Ambiente		
Soziale Teilhabe als Finalität der Ergotherapie 2: therapeutisches Potential von Spiel		
Soziale Teilhabe als Finalität der Ergotherapie 3: therapeutisches Potential von Gruppen		
Aktivitäten des täglichen Lebens 3: Lebensqualität durch Balance von Schlaf, Ruhe, Freizeit, Hobby, Arbeit		
Salutogenese und Ergotherapie		
Technologie, palliative Ansätze und Chronizität in der Ergotherapie		
Forschung für Gesundheitsberufe 1		
Komplexe / interdisziplinäre Therapiesituationen und Behandlungsaufträge		

Vorbereitung auf die staatliche Prüfung

Teamarbeit und Kooperation

Occupational Science und politisch-gesellschaftliche Dimensionen der menschlichen Betätigung

Forschung für Gesundheitsberufe 2

Komplementäre und alternative Ansätze in der ergotherapeutischen Intervention

Bachelorarbeit

**Module der praktischen Ausbildung**

**Note**

**ECTS-Credit**

Praxisphase 1

Praxisphase 2

Praxisphase 3

Praxisphase 4

**Wahlpflichtmodule**

Wahlpflichtmodul 1 (durch relevanten Titel ersetzen)

Wahlpflichtmodul 2 (durch relevanten Titel ersetzen)

Jena, den .....

Der/ Die Vorsitzende  
des Prüfungsausschusses  
.....

Der Dekan/ Die Dekanin  
des Fachbereiches  
.....

Deutsche Notenskala: 1 - sehr gut, 2 - gut, 3 - befriedigend, 4 - ausreichend, 5 - nicht ausreichte

# TRANSCRIPT OF RECORDS



Ms/ Mr .....

born on ..... in .....

has passed on .....

the Bachelor Examinations

at the department of HEALTH and NURSING in  
the degree programme OCCUPATIONAL THERAPY

FINAL GRADE.....(overall average grade)

ECTS-Credits .....

TOPIC of the BACHELOR THESIS:

.....

Ms/ Mr ..... obtained the following grades:

<b>Compulsory modules</b>	<b>Local grade</b>	<b>ECTS-Credit</b>
Propädeutic		
Elements of natural sciences and medicine 1 and 2		
Basics of human occupation in different cultural contexts		
Occupational therapy as a complex intervention		
Elements of social sciences		
Activities of daily living 1: Life-span related transitions		
Economy and jurisprudence		
Science 1 (Introduction to Evidence based practice)		
Activities of daily living 2: Interplay of in- and outpatient settings		
Social Participation as goal of occupational therapy 1: therapeutic potential of environments		
Social Participation as goal of occupational therapy 2: therapeutic potential of play		
Social Participation as goal of occupational therapy 3: therapeutic potential of groups		
Activities of daily living 3: Quality of life through balancing sleep, rest, leisure, hobby, and work		
Salutogenesis and occupational therapy		
Technology, palliative approaches and chronicity in occupational therapy		
Research for health professionals 1		
complex / interdisciplinary situations in therapy and rehabilitation		
Preparing for state examination		

Teamwork and collaboration

Occupational Science political and societal dimensions of human occupation

Research for health professionals 2

Complementary and alternative approaches in occupational therapy interventions

Bachelor Thesis

**Professional field modules**

**Note**

**ECTS-Credit**

Internship 1

Internship 2

Internship 3

Internship 4

**Elective modules**

Elective module 1 (to specified with relevant title)

Elective module 2 (to be specified with relevant title)

Jena, .....

Head of Examination Board

Dean of Department

.....

.....

Local Grading Scheme: 1 - very good, 2 - good, 3 - satisfactory, 4 - sufficient, 5 - non-sufficient/fail

Anlage 5.1: Zusatzdokument Deutsch



**ECTS-Grad zum  
BACHELORZEUGNIS**

---

Herr/ Frau .....  
geboren am ..... in .....  
hat am .....

im Fachbereich                      GESUNDHEIT UND PFLEGE  
für den Studiengang                ERGOTHERAPIE  
die Bachelorprüfung abgelegt.

ECTS-Grad .....(Grade)

Jena, den .....

Der/ Die Vorsitzende	Der Dekan/ Die Dekanin
des Prüfungsausschusses	des Fachbereiches
.....	.....

Dieses Dokument ist Bestandteil des Bachelorzeugnisses.

ECTS-Grades und Prozentzahl der Studenten, die diese ECTS-Grade normalerweise erhalten:

A – die besten 10 %, B – die nächsten 25 %, C – die nächsten 30 %, D – die nächsten 25 %, E – die nächsten 10 %



**Transcript of  
Records  
ECTS-Grade**

---

Ms/ Mr .....

born on ..... in .....

has passed on .....

at the department of HEALTH AND NURSING  
in the degree programme ERGOTHERAPIE  
ERGOTHERAPIE  
the Bachelor Examinations.

ECTS-Grade .....

Jena, .....

Head of Examination Board Dean of Department  
.....

This document is part of the Bachelor certificate.

ECTS-Grades and percentage of successful students normally achieving the grade: A – best 10%, B – next 25%, C – next 30%, D – next 25%, E – next 10%



# BACHELOR URKUNDE

Die ERNST-ABBE-HOCHSCHULE JENA verleiht

Frau/ Herrn .....

geboren am ..... in .....

auf Grund der am .....

im Fachbereich GESUNDHEIT UND PFLEGE

im Studiengang ERGOTHERAPIE

bestandenen Bachelorprüfung den akademischen Grad

**Bachelor of Science**

**(B. Sc.)**

Jena, den .....

Die Rektorin/Der Rektor



# BACHELOR CERTIFICATE

The UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES JENA awards

Ms/ Mr .....

born on ..... in .....

due to the passed Bachelor Examination on .....

at the department of HEALTH AND NURSING

in the degree programme OCCUPATIONAL THERAPY

the academic degree

**Bachelor of Science**

(B. Sc.)

Jena,

The Rector



## Diploma Supplement

Diese Diploma-Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

---

### 1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

#### 1.1 Familienname(n) / 1.2 Vorname(n)

Mustermann, Max

#### 1.3 Geburtsdatum

19.9.1999, Jena, Deutschland

#### 1.4 Matrikelnummer oder Code zur Identifizierung des/der Studierenden (wenn vorhanden)

123456

### 2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

#### 2.1 Bezeichnung der Qualifikation und (wenn vorhanden) verliehener Grad (in der Originalsprache)

Bachelor of Science der Ergotherapie

#### 2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

Ergotherapie

#### 2.3 Name und Status (Typ/Trägerschaft) der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat (in der Originalsprache)

Ernst-Abbe-Hochschule Jena – Hochschule für angewandte Wissenschaften (gegründet 1991)

#### 2.4 Name und Status (Typ/Trägerschaft) der Einrichtung (falls nicht mit 2.3 identisch), die den Studiengang durchgeführt hat

#### 2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch

### **3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION**

#### **3.1 Ebene der Qualifikation**

Erste Qualifikationsstufe/ Erster akademischer Grad, entsprechend Qualifikationsstufe 6 DQR /EQR (siehe Kap. 8.4.1)

#### **3.2 Offizielle Dauer des Studiums (Regelstudienzeit) in Leistungspunkten und/oder Jahren**

4 Jahre (8 Semester), 240 ECTS-Punkte

#### **3.3 Zugangsvoraussetzung(en)**

Allgemeine Hochschulreife, Fachhochschulreife, fachgebundene Hochschulreife oder ein als gleichwertig anerkannter ausländischer Abschluss, siehe Kap. 8.7

### **4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN**

#### **4.1 Studienform**

Vollzeitstudium

Berufsfeldpraktika im Umfang von 1700 Stunden auf der Grundlage des § 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Ergotherapeuten.

#### **4.2 Lernergebnisse des Studiengangs**

Der primärqualifizierende Studiengang verbindet einen berufsqualifizierenden Abschluss als Ergotherapeutin / Ergotherapeut (auf der Grundlage des deutschen Gesetzes über den Beruf des/der Ergotherapeut/in) mit einem ersten akademischen Abschluss (Bachelor of Science). Auf wissenschaftlicher Grundlage werden theoretische Kenntnisse und praktische Handlungskompetenzen in Ergotherapie und Ergotherapiewissenschaft vermittelt. Lehre und Studium sollen den Studierenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie selbständig Ergotherapie wissenschaftlich fundiert ausüben können. Dazu zählen insbesondere:

- die Einschätzung des Therapiebedarfs sowie die Planung, Durchführung und Evaluation von therapeutischen Interventionen;
- die Kompetenzen des wissenschaftlichen Arbeitens, des kritischen Denkens und eines auf ethischen Normen gegründetem verantwortlichen Handelns;
- die selbständige und kritische Auseinandersetzung mit Theorien und Modellen der Ergotherapie und ihrer Bezugswissenschaften sowie ihre Bedeutung für alle Tätigkeitsfelder der Ergotherapie;
- die Entwicklung und Umsetzung von theoriebasierten Konzepten der Ergotherapie;
- die kritische Reflexion therapeutischen Handelns;
- die Konzeption, Planung, Durchführung und Evaluation von eigenen Forschungsprojekten;
- die Fähigkeit, in interdisziplinären Teams innovative Lösungen für die verschiedenen Tätigkeitsfelder der Ergotherapie sowie im Rahmen der Gesundheitsförderung zu erarbeiten;
- aktiv im Prozess der Professionalisierung von Ergotherapie mitzuwirken. Durch Lehre und Studium soll auch die Fähigkeit zu lebensbegleitender, eigenverantwortlicher Weiterbildung entwickelt und gefördert werden.

### **4.3 Einzelheiten zum Studiengang, individuell erworbene Leistungspunkte und erzielte Noten**

Details zum Inhalt des Studiums können dem Bachelorzeugnis (Transcript of Records) entnommen werden. Dort findet sich eine genaue Aufstellung der Module, der Grade, die angebotenen Themen der Abschlussprüfung (schriftlich und mündlich) sowie das Thema der Abschlussarbeit. Die Bezeichnung der Qualifikation ist zudem der Bachelorurkunde zu entnehmen.

### **4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten**

Benotungsskala nach deutschem Prinzip (1-5), siehe Kap. 8.6

### **4.5 Gesamtnote**

Gesamtprädikat "....."

Basierend auf der Abschlussprüfung (Gewichtung: Gesamtdurchschnitt aller Module 75%, Bachelorarbeit 20%, Kolloquium 5%), siehe Bachelorzeugnis (Transcript of Records)

## **5. ANGABEN ZUR BERECHTIGUNG DER QUALIFIKATION**

### **5.1 Zugang zu weiterführenden Studien**

Der Bachelorabschluss berechtigt zum Zugang zu weiterführenden Studiengängen.

### **5.2 Zugang zu reglementierten Berufen (sofern zutreffend)**

Der Bachelorabschluss berechtigt zum Führen des gesetzlich geschützten Titels „Bachelor of Science“. Der Träger ist dadurch zur professionellen und autonomen Arbeit in allen Tätigkeitsfeldern der Ergotherapie auf wissenschaftlicher Grundlage qualifiziert.

## 6. WEITERE ANGABEN

### 6.1 Weitere Angaben

Das primärqualifizierende Bachelorstudium Ergotherapie erfolgt in Kooperation mit lokalen sowie regionalen Krankenhäusern und Einrichtungen der Ergotherapie.

### 6.2 Weitere Informationsquellen

Informationen über die Ernst-Abbe-Hochschule Jena: [www.eah-jena.de](http://www.eah-jena.de)

Informationen über den Studiengang: [www.gp.eah-jena.de](http://www.gp.eah-jena.de)

Für weitere Informationsquellen: siehe Kap. 8.8

## 7. ZERTIFIZIERUNG DES DIPLOMA SUPPLEMENTS

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

„Bachelorurkunde“ (dt. & engl.) vom [Datum]

„Bachelorzeugnis“ (dt. & engl.) vom [Datum]

„Transcript of Records“ (dt. & engl.) vom [Datum]

Datum der Zertifizierung: \_\_\_\_\_

Vorsitzende/Vorsitzender des  
Prüfungsausschusses

(Offizieller Stempel/Siegel)

## 8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

**8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND<sup>1</sup>**

**8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status**

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.<sup>2</sup>

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche technische Fächer und wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen praxisorientierten Ansatz und eine ebensolche Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

**8.2 Studiengänge und -abschlüsse**

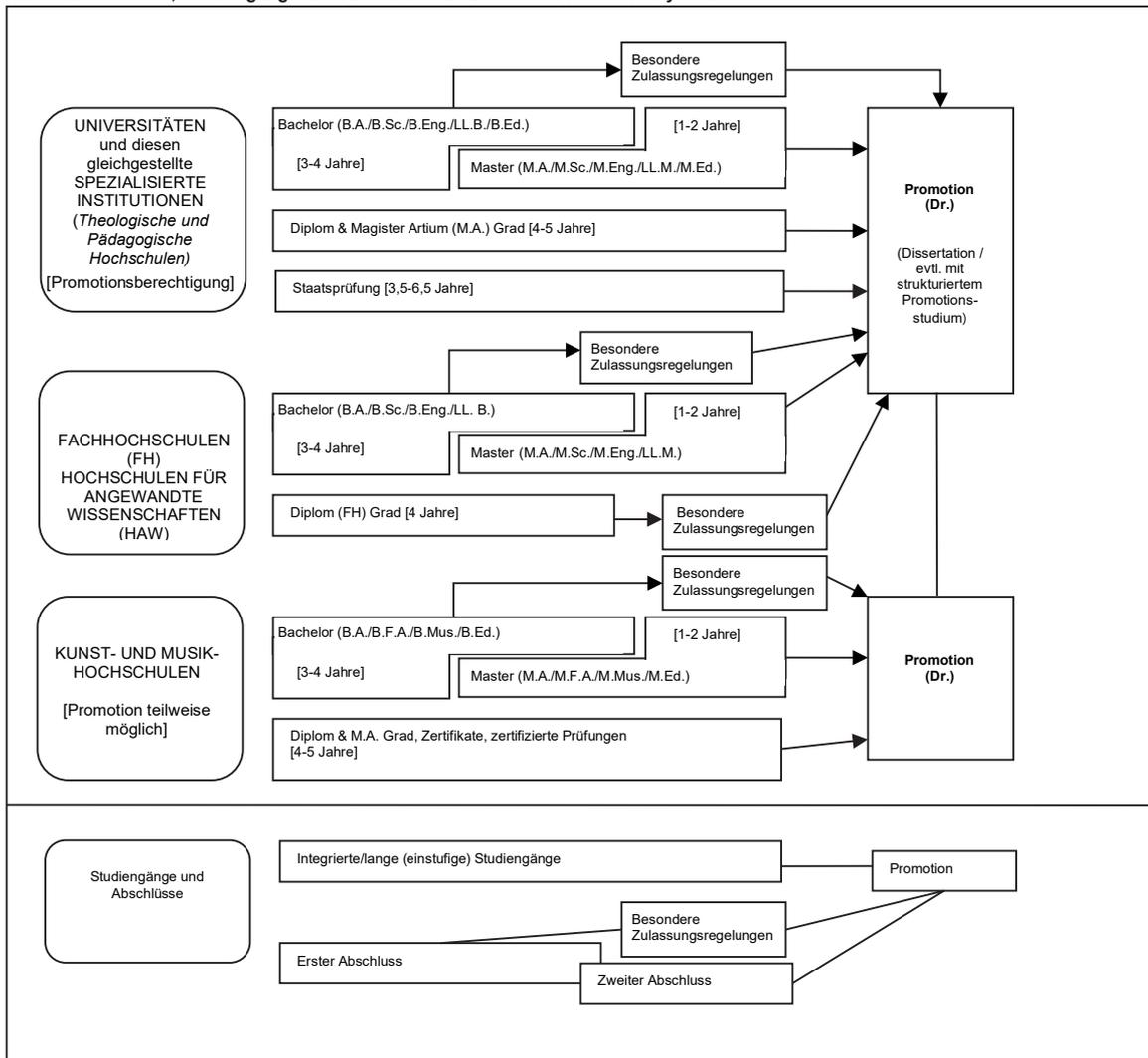
In allen Hochschularten wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führten oder mit einer Staatsprüfung abschlossen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 wurden in fast allen Studiengängen gestufte Abschlüsse (Bachelor und Master) eingeführt. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Die Abschlüsse des deutschen Hochschulsystems einschließlich ihrer Zuordnung zu den Qualifikationsstufen sowie die damit einhergehenden Qualifikationsziele und Kompetenzen der Absolventinnen und Absolventen sind im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (HQR)<sup>3</sup> beschrieben. Die drei Stufen des HQR sind den Stufen 6, 7 und 8 des Deutschen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (DQR)<sup>4</sup> und des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (EQR)<sup>5</sup> zugeordnet.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3. Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

**Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem**



### 8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicherzustellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.<sup>6</sup> Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Bachelor- und Masterstudiengänge, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.<sup>7</sup>

### 8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschularten angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschularten und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

#### 8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben. Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag akkreditiert werden.<sup>8</sup> Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) oder Bachelor of Education (B.Ed.) ab. Der Bachelorgrad entspricht der Qualifikationsstufe 6 des DQR/EQR.

#### 8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge können nach den Profiltypen „anwendungsorientiert“ und „forschungsorientiert“ differenziert werden. Die Hochschulen legen das Profil fest. Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag akkreditiert werden.<sup>9</sup> Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) oder Master of Education (M.Ed.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA). Der Mastergrad entspricht der Qualifikationsstufe 7 des DQR/EQR.

#### 8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3,5 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische und pharmazeutische Studiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Dies gilt in einigen Ländern auch für Lehramtsstudiengänge. Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig und auf der Qualifikationsstufe 7 des DQR/EQR angesiedelt. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Dieses ist auf der Qualifikationsstufe 6 des DQR/EQR angesiedelt. Qualifizierte Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulen/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften können sich für die Zulassung zur

Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

### 8.5 Promotion

Universitäten, gleichgestellte Hochschulen sowie einige Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW) und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Entsprechende Abschlüsse von Kunst- und Musikhochschulen können in Ausnahmefällen (wissenschaftliche Studiengänge, z.B. Musiktheorie, Musikwissenschaften, Kunst- und Musikpädagogik, Medienwissenschaften) formal den Zugang zur Promotion eröffnen. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diploms (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird. Die Promotion entspricht der Qualifikationsstufe 8 des DQR/EQR.

### 8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für die Promotion abweichen. Außerdem findet eine Einstufungstabelle nach dem Modell des ECTS-Leitfadens Verwendung, aus der die relative Verteilung der Noten in Bezug auf eine Referenzgruppe hervorgeht.

### 8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen an Fachhochschulen, an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen, aber nur zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Studiengängen an Kunst- und Musikhochschulen und entsprechenden Studiengängen an anderen Hochschulen sowie der Zugang zu einem Sportstudiengang kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen. Beruflich qualifizierte Bewerber und Bewerberinnen ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung erhalten eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung und damit Zugang zu allen Studiengängen, wenn sie Inhaber von Abschlüssen bestimmter, staatlich geregelter beruflicher Aufstiegsfortbildungen sind (zum Beispiel Meister/in im Handwerk, Industriemeister/in, Fachwirt/in (IHK), Betriebswirt/in (IHK) und (HWK), staatlich geprüfte/r Techniker/in, staatlich geprüfte/r Betriebswirt/in, staatlich geprüfte/r Gestalter/in, staatlich geprüfte/r Erzieher/in). Eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung erhalten beruflich qualifizierte Bewerber und Bewerberinnen mit einem Abschluss einer staatlich geregelten, mindestens zweijährigen Berufsausbildung und i.d.R. mindestens dreijähriger Berufspraxis, die ein Eignungsfeststellungsverfahren an einer Hochschule oder staatlichen Stelle erfolgreich durchlaufen haben; das Eignungsfeststellungsverfahren kann durch ein nachweislich erfolgreich absolviertes Probestudium von mindestens einem Jahr ersetzt werden.<sup>10</sup> Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

### 8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Tel.: +49(0)228/501-0; [www.kmk.org](http://www.kmk.org); E-Mail: [hochschulen@kmk.org](mailto:hochschulen@kmk.org)
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) als deutsche NARIC; [www.kmk.org](http://www.kmk.org); E-Mail: [zab@kmk.org](mailto:zab@kmk.org)
- Deutsche Informationsstelle der Länder im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland; [www.kmk.org](http://www.kmk.org); E-Mail: [eurydice@kmk.org](mailto:eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Leipziger Platz 11, D-10117 Berlin, Tel.: +49 30 206292-11; [www.hrk.de](http://www.hrk.de); E-Mail: [post@hrk.de](mailto:post@hrk.de)
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. ([www.hochschulkompass.de](http://www.hochschulkompass.de))

- 1 Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen.
- 2 Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie vom Akkreditierungsrat akkreditiert sind.
- 3 Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.02.2017).
- 4 Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR), Gemeinsamer Beschluss der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, der Wirtschaftsministerkonferenz und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.11.2012). Ausführliche Informationen unter [www.dqr.de](http://www.dqr.de).
- 5 Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen vom 23.04.2008 (2008/C 111/01 – Europäischer Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen – EQR).
- 6 Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absätze 1 – 4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017).
- 7 Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag) (Beschluss der KMK vom 08.12.2016) In Kraft getreten am 01.01.2018.
- 8 Siehe Fußnote Nr. 7.
- 9 Siehe Fußnote Nr. 7.
- 10 Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.03.2009).

## Diploma Supplement



This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

---

### 1. INFORMATION IDENTIFYING THE HOLDER OF THE QUALIFICATION

#### 1.1 Family Name / 1.2 First Name(s)

Mustermann, Max

#### 1.3 Date of Birth (dd/mm/yyyy)

Day, Month, Year (e.g. 25 May 1986)

#### 1.4 Student identification number or code (if applicable)

123456

### 2. INFORMATION IDENTIFYING THE QUALIFICATION

#### 2.1 Name of Qualification and (if applicable) title conferred (in original language)

Bachelor of Science in Occupational Therapy

#### 2.2 Main field(s) of study for the qualification

Occupational Therapy

#### 2.3 Name and status of awarding institution (in original language) Ernst-

Abbe-Hochschule Jena – University of Applied Sciences Jena

#### 2.4 Name and status of institution (if different from 2.3) administering studies (in original language)

#### 2.5 Language(s) of instruction/examination

German

### 3. INFORMATION ON THE LEVEL AND DURATION OF THE QUALIFICATION

#### 3.1 Level of the qualification

First degree/Undergraduate level, corresponding to Level 6 EQF, cf. sec. 8.4.1

#### 3.2 Official duration of programme in credits and/or years

4 years/ 240 ECTS credits

#### 3.3 Access requirement(s)

German General/Specialised Higher Education Entrance Qualification ("Abitur") or foreign equivalent, cf. section 8.7

### 4. INFORMATION ON THE PROGRAMME COMPLETED AND THE RESULTS OBTAINED

#### 4.1 Mode of Study

Full-time

Internship comprising 1.700 hours according to § 1 Training and Examination Regulations for the profession of occupational therapy

#### 4.2 Programme learning outcomes

The internship-integrated course combines a degree course leading to a professional qualification as occupational therapist (based on the German Occupational Therapy Act (ErgThG) as well as the academic degree Bachelor of Science). Furthermore the course provides theoretical knowledge and practical competences based on scientific foundations in occupational therapy and occupational therapy science. Teaching and studies provide the students with knowledge, skills and methods that will enable the students to act independent and scientifically sound as occupational therapist. These include in particular:

- The assessment of occupational therapy referrals as well as development, implementation and evaluation of occupational therapy interventions.
- The competence to work scientifically, to think critical and act independently responsible according to ethical standards.
- The independent and critical reflection of theories and models in occupational therapy and related disciplines as well as their influence on all areas of care.
- The conception and implementation of theory based concepts of occupational therapy.
- The critical reflection of acting as a professional occupational therapist.
- The conception, planning, implementation and evaluation of research projects.
- The ability to work in interdisciplinary teams and develop solutions within the fields of occupational therapy as well as in health promotion.
- The active participation in the process of professionalizing the occupational therapy profession.
- To encourage lifelong and independent continuing education through teaching and studies.

4.3. Programme details, individual credits gained and grades/arks obtained)

See "Bachelorzeugnis for list of courses, credits grades, subjects offered in final examinations (written and oral), and topic of thesis, including evaluations. See "Bachelorurkunde" for name of qualification.

4.4 Grading system and, if applicable, grade distribution table

General grading scheme of section 8.6 and topic of thesis, including evaluations; see "Bachelor Certificate" for name of qualification

4.5 Overall classification of the qualification (in original language)

Gesamtprädikat "....."

based on final examinations (overall average grade of all courses 70%, thesis 20%, colloquium 10%) of "Bachelorzeugnis"

## 5. INFORMATION ON THE FUNCTION OF THE QUALIFICATION

### 5.1 Access to further study

The Bachelor degree qualifies to apply for admission to graduate study programmes.

### 5.2 Access to a regulated profession (if applicable)

The Bachelor degree entitles the holder to the legally protected professional title “Bachelor of Science” and, herewith, to exercise professional work in all fields of occupational therapy.

## 6. ADDITIONAL INFORMATION

### 6.1 Additional information

In general, the Bachelor program cooperates with local and regional hospitals and institutions for occupational therapy and clinical care.

### 6.2 Further information sources

On the institution: [www.eah-jena.de](http://www.eah-jena.de)

On the program: [www.gp.eah-jena.de](http://www.gp.eah-jena.de)

For national information sources, cf. section 7.8

## 7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

„Bachelorurkunde“ [date]

„Bachelorzeugnis“ [date]

Translation of “Bachelor Certificate” [date]

Translation of “Transcript of Records” [date]

Certification Date: \_\_\_\_\_

Chairman Examination Committee

(Official Stamp/Seal)

## 8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

**8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM<sup>1</sup>**

**8.1 Types of Institutions and Institutional Status**

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).<sup>2</sup>

- *Universitäten* (Universities) including various specialised institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (Universities of Applied Sciences, UAS) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies an application-oriented focus of studies, which includes integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognised institutions. In their operations, including the organisation of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

**8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded**

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, two-tier degrees (Bachelor's and Master's) have been introduced in almost all study programmes. This change is designed to enlarge variety and flexibility for students in planning and pursuing educational objectives; it also enhances international compatibility of studies.

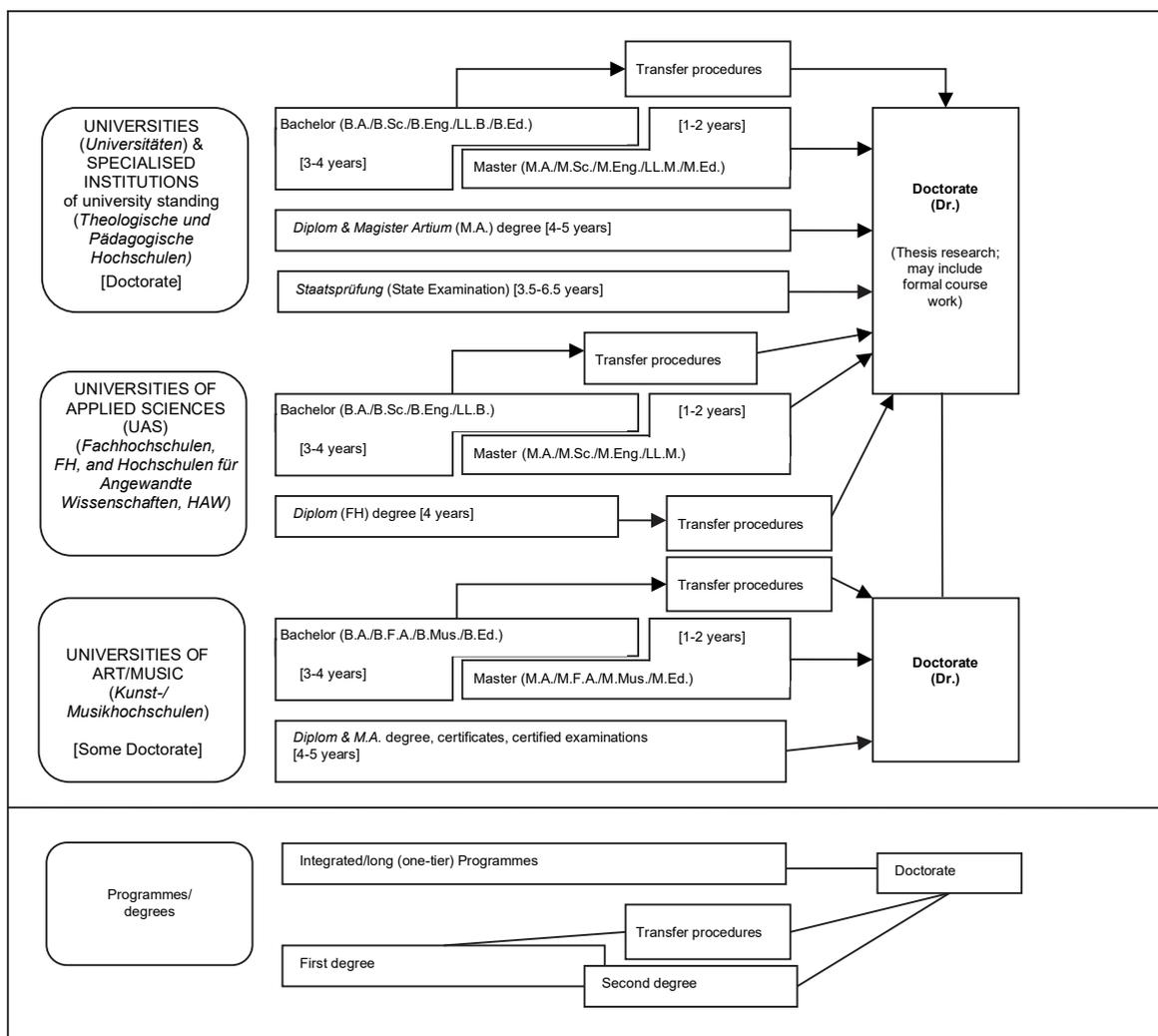
The German Qualifications Framework for Higher Education Qualifications (HQR)<sup>3</sup> describes the qualification levels as well as the resulting qualifications and competences of the graduates. The three levels of the HQR correspond to the levels 6, 7 and 8 of the German Qualifications Framework for Lifelong Learning<sup>4</sup> and the European Qualifications Framework for Lifelong Learning<sup>5</sup>.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

**8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees**

To ensure quality and comparability of qualifications, the organisation of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).<sup>6</sup> In 1999, a system of accreditation for Bachelor's and Master's programmes has become operational. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the seal of the Accreditation Council.<sup>7</sup>

**Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education**



#### 8.4 Organisation and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study programmes may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organisation of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

##### 8.4.1 Bachelor

Bachelor's degree programmes lay the academic foundations, provide methodological competences and include skills related to the professional field. The Bachelor's degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor's degree programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Bachelor's degree must be accredited according to the Interstate study accreditation treaty.<sup>viii</sup>

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.).

The Bachelor's degree corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

##### 8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master's programmes may be differentiated by the profile types "practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile.

The Master's degree programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master's degree must be accredited according to the Interstate study accreditation treaty.<sup>x</sup>

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master's programmes which are designed for continuing education may carry other designations (e.g. MBA).

The Master's degree corresponds to level 7 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

##### 8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specialisations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master's level.

- Integrated studies at *Universitäten* (U) last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical and pharmaceutical professions are completed by a *Staatsprüfung*. This applies also to studies preparing for teaching professions of some *Länder*. The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent and correspond to level 7 of the German Qualifications Framework/European Qualifications Framework.

They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen* (FH)/*Hochschulen für Angewandte Wissenschaften* (HAW) (Universities of Applied Sciences, UAS) last 4 years and lead to a *Diplom* (FH) degree which corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/European Qualifications Framework.

Qualified graduates of FH/HAW/UAS may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organisation, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include certificates and certified examinations for specialised areas and professional purposes.

#### 8.5 Doctorate

Universities as well as specialised institutions of university standing, some of the FH/HAW/UAS and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master's degree (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Comparable degrees from universities of art and music can in exceptional cases (study programmes such as music theory, musicology, pedagogy of arts and music, media studies) also formally qualify for doctoral work. Particularly qualified holders of a Bachelor's degree or a *Diplom* (FH) degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor. The doctoral degree corresponds to level 8 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

#### 8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition, grade distribution tables as described in the ECTS Users' Guide are used to indicate the relative distribution of grades within a reference group.

#### 8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialised variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission at *Fachhochschulen* (FH)/*Hochschulen für Angewandte Wissenschaften* (HAW) (UAS), universities and equivalent higher education institutions, but only in particular disciplines. Access to study programmes at *Fachhochschulen* (FH)/*Hochschulen für Angewandte Wissenschaften* (HAW) (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to study programmes at Universities of Art/Music and comparable study programmes at other higher education institutions as well as admission to a study programme in sports may be based on other or additional evidence demonstrating individual aptitude.

Applicants with a qualification in vocational education and training but without a school-based higher education entrance qualification are entitled to a general higher education entrance qualification and thus to access to all study programmes, provided they have obtained advanced further training certificates in particular state-regulated vocational fields (e.g. *Meister/Meisterin im Handwerk, Industriemeister/in, Fachwirt/in (IHK), Betriebswirt/in (IHK) und (HWK), staatlich geprüfte/r Techniker/in, staatlich geprüfte/r Betriebswirt/in, staatlich geprüfte/r Gestalter/in, staatlich geprüfte/r Erzieher/in*). Vocationally qualified applicants can obtain a *Fachgebundene Hochschulreife* after completing a state-regulated vocational education of at least two years' duration plus professional practice of normally at least three years' duration, after having successfully passed an aptitude test at a higher education institution or other state institution; the aptitude test may be replaced by successfully completed trial studies of at least one year's duration.<sup>x</sup>

Higher Education Institutions may [in certain cases](#) apply additional admission procedures.

#### 8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz* (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Phone: +49(0)228/501-0; [www.kmk.org](http://www.kmk.org); E-Mail: [hochschulen@kmk.org](mailto:hochschulen@kmk.org)
- Central Office for Foreign Education (ZAB) as German NARIC; [www.kmk.org](http://www.kmk.org); E-Mail: [zab@kmk.org](mailto:zab@kmk.org)
- German information office of the *Länder* in the EURYDICE Network, providing the national dossier on the education system; [www.kmk.org](http://www.kmk.org); E-Mail: [Eurydice@kmk.org](mailto:Eurydice@kmk.org)
- *Hochschulrektorenkonferenz* (HRK) [German Rectors' Conference]; Leipziger Platz 11, D-10117 Berlin, Phone: +49 30 206292-11; [www.hrk.de](http://www.hrk.de); E-Mail: [post@hrk.de](mailto:post@hrk.de)
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. ([www.higher-education-compass.de](http://www.higher-education-compass.de))

<sup>1</sup> The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement.

<sup>2</sup> *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are

recognised as an academic degree if they are accredited by the Accreditation Council.

<sup>3</sup> German Qualifications Framework for Higher Education Degrees. (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16 February 2017).

<sup>4</sup> German Qualifications Framework for Lifelong Learning (DQR). Joint resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and

- Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany, the German Federal Ministry of Education and Research, the German Conference of Economics Ministers and the German Federal Ministry of Economics and Technology (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 15 November 2012). More information at [www.dqr.de](http://www.dqr.de)
- 5 Recommendation of the European Parliament and the European Council on the establishment of a European Qualifications Framework for Lifelong Learning of 23 April 2008 (2008/C 111/01 – European Qualifications Framework for Lifelong Learning – EQF).
- 6 Specimen decree pursuant to Article 4, paragraphs 1 – 4 of the interstate study accreditation treaty (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 7 December 2017).
- 7 Interstate Treaty on the organization of a joint accreditation system to ensure the quality of teaching and learning at German higher education institutions (Interstate study accreditation treaty) (Decision of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 8 December 2016), Enacted on 1 January 2018.
- 8 See note No. 7.
- 9 See note No. 7.
- 10 Access to higher education for applicants with a vocational qualification, but without a school-based higher education entrance qualification (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 6 March 2009).

# Aufhebungsordnung für den Masterstudiengang „Miniaturisierte Biotechnologie“ der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 35 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Art. 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende Aufhebungsordnung. Der Rat des Fach-

bereichs Medizintechnik und Biotechnologie der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat die Aufhebungsordnung am 5. Juli 2020 beschlossen. Der Präsident der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 13. Juli 2020 die Ordnung genehmigt.

## § 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für alle Studierenden der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (nachfolgend Hochschule).

(3) Nach Ablauf des in Absatz 2 genannten Zeitraums hat die bzw. der Studierende keinen Anspruch mehr auf das Angebot von Wiederholungsprüfungen aus dem Studiengang.

## § 2 Aufhebung

Der Masterstudiengang „Miniaturisierte Biotechnologie“ (nachfolgend Studiengang) wird zum Ende des Sommersemesters 2020 aufgehoben.

## § 6 Außerkrafttreten von Studienordnung und Prüfungsordnung

Zum Ende des Sommersemesters 2026 treten die Studienordnung und die Prüfungsordnung des Studiengangs außer Kraft.

## § 3 Immatrikulation

Nach dem in § 2 genannten Zeitpunkt erfolgt keine neue Immatrikulation in den Studiengang.

## § 7 Wechsel in andere Studiengänge

Die Möglichkeit des Wechsels von Studierenden des Studiengangs in andere Studiengänge der Hochschule, die Anerkennung bzw. Anrechnung von Leistungen aus dem Studiengang für den neuen Studiengang sowie die Einstufung in passende Fachsemester richtet sich nach den allgemeinen Regelungen.

## § 4 Lehrveranstaltungen

- (1) Bis zum Ende des Sommersemesters 2020 wird der Lehrbetrieb im Studiengang aufrechterhalten. Dies entspricht dem letzten Präsenzsemester an der Hochschule für die letzte Matrikel des Studiengangs.
- (2) Nach Ablauf des in Absatz 1 genannten Zeitpunkts wird der Lehrbetrieb im Studiengang eingestellt. Studierende haben dann keinen Anspruch mehr auf das Angebot von Lehrveranstaltungen aus dem Studiengang.

## § 8 Status- und Funktionsbezeichnungen

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Personen jeglichen Geschlechts.

## § 5 Prüfungen

- (1) Nach der Einstellung des Lehrangebots werden alle Prüfungen des Studiengangs an der Hochschule für zwei weitere Semester angeboten.
- (2) Ein Anspruch auf die Durchführung von Wiederholungsprüfungen besteht darüber hinaus gemäß der Prüfungsordnung des Studiengangs mit der Maßgabe, dass für alle zulässigen Wiederholungsprüfungen der jeweils erste mögliche Termin wahrzunehmen ist.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Aufhebungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgenden Monats in Kraft.

Jena, den 13.07.2020

Prof. Dr. Steffen Teichert  
Rektor

## **Impressum**

Herausgeber: Ernst-Abbe-Hochschule Jena  
Der Rektor der EAH Jena  
Postfach 10 03 14  
07703 Jena

Redaktion: Heidi Städtler  
Carl-Zeiss-Promenade 2  
07745 Jena  
Tel. (0 36 41) 20 55 46  
E-Mail: [Heidi.Staedtler@eah-jena.de](mailto:Heidi.Staedtler@eah-jena.de)

Erscheinungsdatum: 19.08.2020

Das „Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena“ ist das gemäß den jeweils geltenden Bestimmungen des Thüringer Hochschulgesetzes vorgesehene amtliche Verkündungsblatt der Hochschule.